

Nachrichten der Initiative Denkmalschutz



Editorial

Der gesellschaftliche Konsens, das kulturelle Erbe zu sichern und zu bewahren, findet im Denkmalschutzgesetz seinen verbindlichen Ausdruck. Wie er jedoch konkret formuliert und in die Tat umgesetzt wird, ist zu jeder Zeit auch Angelegenheit gesellschaftlicher und politischer Machtverhältnisse. In diesem Ringen dem Denkmal eine Stimme zu geben, die Position des größtmöglichen Schutzes zu behaupten, ist Grundanliegen unseres Vereins, und er erscheint umso not-

wendiger, je größer anders geartete Interessen mit dem Denkmalschutz kollidieren. Der gesetzlich festgeschriebene Schutz ist dabei der Fixpunkt. Die Befürchtung, dass der Denkmalschutz auch in seiner rechtlich verankerten Basis aufgeweicht wird, ist derzeit gegeben: In der Regierungserklärung der Bundesregierung aus dem Jahr 2008 findet sich die Absicht „zur zeitgemäßen Weiterentwicklung des Denkmalschutzgedankens“, wozu eine Novellierung des

Denkmalschutzgesetzes geprüft wird. Was darunter zu verstehen ist, kann unschwer erraten werden: Denkmalschutz soll kurzfristigen wirtschaftlichen Interessen nach gereicht werden. Welche Schwachstellen das österreichische Denkmalschutzgesetz derzeit tatsächlich aufweist, sollen einige Artikel der vorliegenden Denkma[i]-Ausgabe beleuchten.

Mag. Wolfgang Burghart

Die Initiative Denkmalschutz ist ein unabhängiger Verein für den Schutz bedrohter Kulturgüter in Österreich

www.initiative-denkmalschutz.at – Streichergasse 5/12, 1030 Wien – Telefon: +43 (0)699 1024 4216 – eMail: office@idms.at

Inhalt

Seite 2	Impressum
Seite 3	Das Österreichische Denkmalschutzgesetz - Chancen und Risiken der Novellierung
Seite 5	Zum neuen Österreichischen Denkmalschutzgesetz (2001)
Seite 7	Wer vertritt das öffentliche Interesse im Denkmalschutz?
Seite 9	Ausgehungert – Denkmalschutz in Österreich
Seite 11	Die Strafbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes
Seite 13	Dachgeschoßausbau? Eine spannende Entwicklung der Wiener Bauordnung
Seite 15	Die Zerstörung des Seebahnhofs Gmunden in Oberösterreich - Chronologie eines Politskandales
Seite 20	Villa Seewald in Pressbaum – Karfreitagsbescheid
Seite 22	Die Zerstörung des Innsbrucker Riesenrundgemäldes: so geschehen im Zeichen der Demokratie
Seite 24	unvergessen - Das Patscherkofel-Berghotel
Seite 25	Energieeffizienz durch Temperierung – Thermische Sanierung der Gebäudehülle statt Wärmedämmwahn
Seite 26	Die Zerstörungen gehen weiter – zur Denkmalschutz-Situation in Graz
Seite 28	Die Zinkhütte Döllach im alten Kohlbarn von Großkirchheim - Teil II
Seite 30	Der Wiener Gürtel – ein Boulevard spiegelt die Entwicklung Wiens
Seite 32	kurzmeldungen
Seite 34	Vereinspost
Seite 35	Veranstaltungen / Termine

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:
 Verein Initiative Denkmalschutz
 (ZVR-Zl. 049832110)
 Streicherg. 5/12, 1030 Wien, Österreich
 e-Mail: office@idms.at
<http://www.initiative-denkmalschutz.at> = <http://idms.at>
 Tel. +43(0)699 1024 4216

Denkma[i]l | ISSN: 2219-2417
 Chefredakteur: Mag. Wolfgang Burghart
 Redaktion: Markus Landerer, Claus Süß
 Layout: Ing. Viktor Zdrachal, Wolfgang Holba
 Nachdruck nur mit Genehmigung der Autoren
 Redaktionsschluss: 12. Juli 2011
 Mitgliedsbeitrag: € 25, ermäßigt (Zusendung von Druckwerken als .PDF per email): € 20, Förderer: € 250
 Bankverbindung: BLZ 20111, Konto-Nr. 28938762500
 BIC: GIBAATWW, IBAN: AT86 20111 289 387 625 00

Grundlegende Richtung: Information der Vereinsmitglieder über Aktivitäten des Vereins und Problematiken im Bereich des Denkmalschutzes in Österreich. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und stimmen nicht unbedingt mit jener der Redaktion überein.

Bildnachweis (Abb.): Bundesdenkmalamt: 36; Wolfgang Burghart: 4, 7; Günter Dinobl: 43; René Gautron: 17, 19; Gemeinfrei (public domain): 24; Gryffindor [http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:Winterpalais_Prinz_Eugen_Aug_2006_034.jpg&filetimestamp=20060908185207]: 40 (GNU Free Documentation License >= v1.2); Willibald Haider: 34; Gerhard Hertenberger: 5; Verein Initiative Arsenal: 41; Otto Kienesberger: 12; MA 13 / Lichtbildstelle Wien: 44; Martin Kupf: 38; Markus Landerer: 1, 5a, 6, 8-9, 14, 28-29, 32-33, 35, 37; Monumento Salzburg: 39; Peter Laukhardt: 22-23, 25; Hannes Melichar: 13; Ines Müller: 42; Archiv des ÖAV: 20; Privat: 2; Franz Pucher: 10-11; Maria Ranacher: 21, 26-27; Erich J. Schimek: 15; Sebastian Schorn: 30; Georg Selienz: 31; Tirol Landesmuseen / mmdesign [http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:P1000219_Panorama_01_light.jpg&filetimestamp=20110204141331]: 18 (Creative Commons-Lizenz Namensnennung 3.0 Unported); Waugsberg [http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:Justitia_Justizpalast_Muenchen.jpg&filetimestamp=2006071123112]: 3 (GNU Freie Dokumentationslizenz >= v1.2); Renate Weihs-Raabl: 16; Viktor Zdrachal: Titelbild

Errata Denkma[i]l Nr. 07 / Februar 2011: Die Abbildungen 39 und 41 (S. 26 bzw. 27, Gasometer Wien) stammen von Herrn Erich J. Schimek.

Wir haben uns bemüht, sämtliche Inhaber von Bildrechten ausfindig zu machen. Sollte dennoch eine Urheberrechtsverletzung vorliegen, ersuchen wir um Meldung an obige Adresse.

Titelbild: Die drohende Denkmalschutzgesetznovelle

<http://www.initiative-denkmalschutz.at>

Folgende Themen sind in Vorbereitung:

Denkma[i]l Nr. 09 / Oktober 2011:
 „10 Jahre Bundes-Immobilien-Gesellschaft (BIG)“

Denkma[i]l Nr. 10 / Februar 2012:
 „175 Jahre Eisenbahn in Österreich“

Denkma[i]l Nr. 11 / Juni 2012:
 „Fenster, Türen, Wärmedämmung und Energieeffizienz am Baudenkmal“ (geplant)

Das Österreichische Denkmalschutzgesetz - Chancen und Risiken der Novellierung

"Zur zeitgemäßen Weiterentwicklung des Denkmalschutzgedankens prüft die Bundesregierung die Novellierung des Denkmalschutzgesetzes" (DMSG), heißt es im aktuellen SPÖ-ÖVP Regierungsprogramm. Im Mai heurigen Jahres hat die Wiener SPÖ bei ihrem Landesparteitag einen Antrag der SPÖ Hernals "betreffend die Einführung eines modernen Denkmalschutzgesetzes" einstimmig angenommen. Darin heißt es: "Der SPÖ-Parlamentsklub wird (...) ersucht, aktiv Schritte zu

pragmatische Abwägung verschiedener Interessen, sondern gibt Raum für eine besonders rigide und oft auch sehr wirklichkeitsfremde Auslegung des Denkmalschutzgesetzes." Dabei wird dem Bundesdenkmalamt unterstellt "mit einem gewissen Fanatismus (...) Gebäude unter Denkmalschutz zu stellen, obwohl dieser Vorgang Nachteile bringen würde, die weit unverhältnismäßig sind." Als ein Beispiel wird hier das "absurde Ansinnen des Denkmalamtes" genannt, die

sparteitag (voraussichtlich 2012) vorgelegt und in Folge vom Parlamentsklub behandelt werden. Schon jetzt macht das Bundesdenkmalamt laufend Interessensabwägungen und viele pragmatische Zugeständnisse. Schon jetzt wird im DMSG (§5 Abs.1) bestimmt: "Werden Bewilligungen für Veränderungen beantragt, die zugleich eine dauernde wirtschaftlich gesicherte Erhaltung des Objekts bewirken, so ist dieser Umstand besonders zu beachten." Wir



Abb. 1: Politischer Widerstand verhindert, dass die Manner-Fabrik in Wien-Hernals unter Denkmalschutz gestellt wird

setzen, die zu einem Denkmalschutzgesetz führen, in dem insbesondere eine Interessensabwägung zwischen den Zielen des Denkmalschutzes und anderen Zielen und Werten bei der Unterschutzstellung vorgesehen ist." Kritisiert wird im aktuell gültigen Gesetz, "dass es bei der Unterschutzstellung keine Güterabwägung gibt, d.h. keine Interessensabwägung mit anderen Zielen und Werten, selbst dann, wenn letztere offenkundig weit bedeutender sind. Diese Gesetzeslage bietet wenig Spielraum für eine

Manner-Fabrik in Wien-Hernals unter Denkmalschutz stellen zu wollen. Ein Gebäude, das von Fachexperten als "zweifelloso eines der bedeutendsten Beispiele städtischer Fabriksarchitektur im Raum Wien" beurteilt wird. Tatsächlich hat das Bundesdenkmalamt im Jahr 2005 versucht die Fabrik unter Schutz zu stellen, doch der vehemente Protest der Stadt Wien hat dazu beigetragen, dass diese historische Fabriksanlage bis heute nicht unter Denkmalschutz gestellt wurde. Nun soll der Antrag dem SPÖ Bunde-

betrachten diese von der SPÖ Wien beabsichtigte Gesetzesänderung als klare Verschlechterung für den Denkmalschutz, ohne die akuten und vielfältigen Probleme der aktuellen Denkmalpflege in Österreich zu lösen. Die im Antrag enthaltenen Beispiele (Manner-Fabrik und Wiener Höhenstraße) sind unseres Erachtens auch schlechte Beispiele um die Gesetzesänderung zu begründen (beide stehen bis heute nicht unter Denkmalschutz). Wir vermuten ganz andere Interessen der Politik dahinter, näm-

lich den Versuch eines rein politisch motivierten Durchgriffs auf Denkmalschutzentscheidungen und damit die mögliche Umgehung der Denkmalpflegeexperten um "mehr Spielraum für eine pragmatische Abwägung" zu bekommen, die dann fachlich nur mehr schwer objektivierbar und überprüfbar sein wird. So hat der ehem. Bundesminister Erhard Busek in einem Festvortrag 1993 wesentliche Kriterien für einen guten Denkmalschutz formuliert: "Denkmalschutz und die Denkmalschützer brauchen den Rückhalt der Politik. Er wäre machtlos ohne den Schutz des Gesetzes, aber auch ohne den moralischen Rückhalt der Politiker, worin aber auch die angedeutete Gefahr liegt. Das Objekt des Denkmalschutzes sollte sich daher möglichst weit von den mit ihm konkurrierenden Interessen der Politik befinden."

Wie schwach unser aktuell gültiges Denkmalschutzgesetz ist (vgl. S.5f.) zeigen auch aktuelle Beispiele, wie die rechtswidrig zustande gekommene Aufhebung des Denkmalschutzes beim Seebahnhof Gmunden (vgl. S. 15ff.) oder die Auseinandersetzung um den Augartenspitz in Wien (vgl. S. 7f. und 19). Unser Verein Initiative Denkmalschutz fordert daher für facheinschlägige Organisationen in Denkmalschutzverfahren - so wie in der Schweiz - Parteilichkeit. Nur so kann vermieden werden, dass - wenn sich alle Parteien (Bürgermeister, Landeshauptmann und Eigentümer) für den Abriss aussprechen - das Bundesdenkmalamt unter Druck gerät und inhaltlich rechtswidrige Bescheide ausstellt. Eine ebenso wichtige Forderung unseres Vereins ist die nach Transparenz bei Behördentätigkeiten, die im "öffentlichen Interesse" geschehen. Es darf nicht sein, dass die Bürgerinitiative bei der im Verfall befindlichen Villa Seewald (vgl. S. 20f.) nur durch Zufall erfährt, dass die Behörden nicht ausreichend für Sicherungsmaßnahmen sorgen.

Internationale Konventionen, Österreich ein Schlusslicht?

Unser Verein fordert im Rahmen der angedachten Denkmalschutzgesetznovelle wesentliche Verbesserungen, um die Erhaltung unserer über Jahrhunderte gewachsenen Kulturlandschaft nachhaltig zu sichern. Neben einer deutlich höheren Dotierung des Denkmalschutzes, wie dies auch der Rechnungshofbericht vorgeschlagen hat (es ist immer wieder erstaunlich und mit Bewunderung festzustellen,



Abb. 2: Seebahnhof Gmunden: Die rechtswidrig zustande gekommene Aufhebung des Denkmalschutzes ging dem Abbruch voran

mit welchem Engagement die Mitarbeiter des Bundesdenkmalamtes bei so wenig Unterstützung so vieles leisten), fordert unser Verein u.a. einen Umgebungsschutz, der den Namen verdient, sowie ein klares Bekenntnis zur Erhaltungsverpflichtung für die Eigentümer von Denkmalen, denn derzeit ist die Zumutbarkeit von Erhaltungsmaßnahmen sehr gering angesetzt. Das Problem: Es gibt keinen "aktiven Denkmalschutz" in Österreich, d.h. die "unbedingte Erhaltungspflicht" des Eigentümers, die bei Vernachlässigung des Denkmals bis zur Enteignung führen kann (natürlich mit entsprechender finanzieller Entschädigung). Diese "unbedingte Erhaltungspflicht" ist in der **Charta von Granada (1985)** enthalten, einer wichtigen Konvention des Europarates zum Schutz des architektonischen Erbes. Von den 47 Mitgliedsstaaten des Europarates haben diese Charta neben Österreich nur noch 6 weitere Staaten nicht ratifiziert (Albanien, Island, Luxemburg, Monaco, Polen, San Marino). Gleich-

zeitig darf diese stärkere Verpflichtung zur Erhaltung keine weiteren Lasten für die Eigentümer bedeuten. Denn diese sind im Vergleich zu unseren Nachbarstaaten bei Förderungen, aber vor allem steuerlich, klar benachteiligt. In Staaten wie Deutschland, der Schweiz oder Italien gibt es zahlreiche steuerliche Vergünstigungen für die Denkmaleigentümer - nicht so in Österreich. Hier wird im seltenen Glücksfall eines engagierten Eigentümers dieser noch bestraft, dann nämlich, wenn er mehr in das historische Bauwerk steckt, als er dadurch Gewinn erzielt. Die Steuerbehörde wertet dieses außerordentliche Engagement als privates Hobby, als "Liebhabelei". Unser Verein setzt sich daher für eine klare steuerliche Begünstigung von Denkmaleigentümern ein, um die mit dem Denkmalbesitz einhergehenden finanzielle Nachteile auszugleichen.

Ein weiteres Europaratsübereinkommen, das Österreich - nur neben Aserbaidschan, Island und Montenegro - noch nicht einmal unterzeichnet hat, ist die **Charta von Valetta (1992)**, eine wichtige Konvention zum Schutz des archäologischen Erbes.

Ebenso nicht ratifiziert hat Österreich die **UNESCO-Konvention zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (1970)**. Diese Konvention zur Eindämmung des grenzüberschreitenden illegalen Handels von Kulturgut haben bisher 120 Staaten unterzeichnet. Seit Herbst 2007 gibt es erfreulicherweise Bestrebungen seitens der Bundesministerin Claudia Schmied dies nun - nach über 40 Jahren - nachzuholen.

Es ist zu hoffen, dass die genannten wichtigen Konventionen in Bälde nicht nur ratifiziert werden, sondern auch ihre Implementierung in ein zukünftiges DMSG finden. Unser Verein wird sich im Zuge der Gesetzesnovelle aktiv einbringen. Wir hoffen das Beste...

□

Markus Landerer
im Namen des Vorstandes der
Initiative Denkmalschutz

Zum neuen Österreichischen Denkmalschutzgesetz

Dieser Artikel aus dem Jahr 2001 (erstmalig publiziert in 'KUNSTHISTORIKER aktuell 1/01') ist in seiner Kritik am derzeit gültigen Gesetz 10 Jahre später unvermindert aktuell.

In Österreich ist mit 1. Jänner 2000 ein neues, weitgehend überarbeitetes und geändertes Denkmalschutzgesetz in Kraft getreten. Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes "finden auf von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände ... von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger Bedeutung ("Denkmale") Anwendung, wenn ihre Erhaltung dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist. ... "Erhaltung" bedeutet Bewahrung vor Zerstörung, Veränderung oder Verbringung ins Ausland." (§ 1 Absatz 1).

§ 1 Absatz 2 liefert die Kriterien für das Vorliegen des "Öffentlichen Interesses": "Die Erhaltung liegt dann im öffentlichen Interesse, wenn es sich bei dem Denkmal aus überregionaler oder vorerst auch nur regionaler (lokaler) Sicht um Kulturgut handelt, dessen Verlust eine Beeinträchtigung des österreichischen Kulturgutbestandes in seiner Gesamtsicht hinsichtlich Qualität sowie ausreichender Vielzahl, Vielfalt und Verteilung bedeuten würde. Wesentlich ist auch, ob und in welchem Umfang durch die Erhaltung des Denkmals eine geschichtliche Dokumentation erreicht werden kann."

Dieser Absatz läßt eine relativ diffuse Grundeinstellung gegenüber der geschichtlichen Totalität des überkommenen Denkmalbestandes sowohl in überregionaler als auch regionaler Ausprägung erkennen und verwendet darüber hinaus Begriffe, die unterschiedlichsten Anwendungsmodalitäten sowie Interpretationsmöglichkeiten Tür und Tor öffnen. Das Wörtchen "nur" scheint völlig unnötigerweise das Kulturgut von regionaler Bedeutung in seinem Wert herabzumindern. Das weltweit mit zunehmender Schärfe in seiner hohen Bedeutung erkannte Phänomen der "Kulturlandschaft" scheint für dieses Gesetzeskonstrukt überhaupt nicht zu existieren.

Soll verstärkt demokratischen Verwaltungs- und Entscheidungsstrukturen Geltung verschafft werden, so darf die Entscheidung über "ausreichende Vielzahl, Vielfalt und Verteilung" der tradierten Kulturgüter nicht nur Fachinstitutionen, Behörden und Ministerien überlassen bleiben, sondern muss als kulturpolitisch brisante und in ihrer künftigen Auswirkung folgenreiche Vorgabe für Denkmalschutz und Denkmalpflege unter adäquater Einbin-

dung der Bevölkerung und der öffentlichen Medien erfolgen. Der Umstand, dass zu prüfen ist, ob Vielzahl, Vielfalt und Verteilung der Denkmale "ausreichend" gewährleistet seien, läßt eine Art kulturpolitischer Versorgungsdoktrin erkennen, die unter Umständen in Kauf nimmt, die tatsächliche historische Faktizität zu negieren. Um einige Beispiele zu nennen: Die mitunter große Dichte von Burgen und Schlössern, Industrieanlagen, Ortskapellen oder Wegkapellen, Bildstöcken und sakralen Freiskulpturen in bestimmten Regionen ist eben das vorgegebene geschichtliche Kulturphänomen, das Charakteristikum der besonders dadurch unverwechselbaren Kulturlandschaft.

Der in Sparsituationen wie der gegenwärtigen sich möglicherweise als budgetäre Entlastungschance aufdrängende Einfall, auf einzelne Objekte zu verzichten, würde vielleicht nicht sofort als einschneidende "Beeinträchtigung des österreichischen Kulturgutbestandes in seiner Gesamtsicht" gewertet, wäre jedoch auf längere Sicht ein bedrohlicher autoritär-zerstörerischer und manipulativer Eingriff in die gegenständlichen Zeugnisse geschichtlicher Wirklichkeit.

Die Formulierungen von § 1 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes scheinen gewissermaßen eine Denkmalschutz-Diskussion vorwegzunehmen, die derzeit in der Bundesrepublik Deutschland unter Einschaltung der Medien geführt wird, ausgehend von einem als "Streitschrift" bezeichneten Gutachten "Kann die Denkmalpflege entstaatlicht werden?", das Dieter Hoffmann-Axthelm im März 2000 für die Deutsche Bundestagsfraktion von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN erstellte.

Im Hinblick auf die gegenwärtige denkmalpflegerische Praxis spricht der Kulturhistoriker und Architekturkritiker Hoffmann-Axthelm "von ‚Lumpensammlern‘, die heutzutage Erhaltenswertes nicht mehr von Alltagskram unterscheiden könnten und die 'Private Baufreiheit' beschneidend, wahllos alles Alte unter Schutz stellten. Im gleichen Atemzug fordert er deshalb die Privatisierung, sprich: Die Sicherung des Erhaltenswerten durch Stiftungen und Vereine." (Dieter Bartetzko).

Die in § 1 Absatz 5 des Österreichischen Denkmalschutzgesetzes enthaltenen Formulierungen scheinen im grundsätzlichen Denkansatz von den Überlegungen Hoffmann-Axthelms nicht allzu weit entfernt zu sein. Es muss in diesem gedanklichen Kontext doch nachdenklich stimmen, dass bei der Entscheidung über das Vorliegen "eines öffentlichen Interesses an der Er-

haltung eines Einzeldenkmals, eines Ensembles oder einer Sammlung" das Bundesdenkmalamt "auf diesbezügliche wissenschaftliche Forschungsergebnisse" bedacht zu nehmen hat und "bei der Auswahl der Objekte" für die Unterschutzstellung "die Bewertung in dem vom Bundesdenkmalamt geführten bzw. verfaßten Denkmalverzeichnis zu berücksichtigen" ist. "Allgemein anerkannte internationale Bewertungskriterien können in die Beurteilungen mit einbezogen werden."

Diese Formulierungen charakterisieren ein bedenkliches Maß an salopper Beiläufigkeit, die unter Umständen die gesetzliche Basis zu sehr willkürlichen "Auswahl"-Aktivitäten abgeben könnten, die nicht mehr von den der Denkmalpflege immanenten Sachzwängen gesteuert werden.

Fazit: Nach Jahren internationalen Bemühens um Interdisziplinarität und straffe methodische Grundlegung denkmalpflegerischen Handelns wird in dieser Gesetzespassage - und nicht nur in dieser - deregulierende Lockerheit im Umgang mit den Denkmalbeständen das Wort geredet. Nicht alle wissenschaftlichen Aspekte sind in interdisziplinärer Weise zu prüfen, sondern lediglich "auf diesbezügliche wissenschaftliche Forschungsergebnisse" - die Formulierung ist übrigens ein verzichtbarer Pleonasmus! - soll bedacht genommen werden, die vom Bundesdenkmalamt bereits vorgenommene "Bewertung" ist zu berücksichtigen, allgemein anerkannte internationale Bewertungskriterien hingegen "können in die Beurteilung mit einbezogen werden."

In einer Zeit zunehmender Internationalisierung und Globalisierung auch der Denkmalpflege grenzen derartige Gesetzkriterien, an Hand derer über das weitere Schicksal von Kulturgut entschieden werden soll, an kulturpolitischen Provinzialisismus verhängnisvollster Sorte.

Einige Textstellen des Österreichischen Denkmalschutzes werfen generell und sehr tiefgründig - man könnte beinahe sagen: abgründig - die Frage auf, wieweit es dem Gesetzgeber mit vollem Ernst und der Bereitschaft zur Ausschöpfung aller Hilfsmöglichkeiten um die Bewahrung des tatsächlichen Profils der Österreichischen Denkmallandschaft geht. So wird man etwa bei der Lektüre von § 1 Absatz 10 insofern stutzig, als die dort postulierte Bedingung für eine Unterschutzstellung, das Denkmal dürfe sich in keinem "derartigen statischen oder sonstigen substanziellen (physischen) Zustand befinden, dass eine Instandsetzung entweder überhaupt nicht mehr möglich ist" oder mit zu großen, das

Denkmal in seiner Aussagekraft weitgehend entwertenden Veränderungen verbunden wäre, äusserst diffizile Fragen aufwirft:

1. Welche Kriterien sind für die endgültige Aussage hinsichtlich einer noch oder nicht mehr gegebenen Instandsetzungsmöglichkeit maßgeblich? In welchem Zusammenhang stehen diese vorerst unklar bleibenden Kriterien mit dem gar nicht so selten gegebenem Sachverhalt wirtschaftlicher Abbruchreife? - Haben wirtschaftliche Argumente in gleicher Weise Geltung wie Aspekte des verbrauchten Zustandes der authentischen Materialien beziehungsweise außergewöhnlicher restauriertechnischer und bautechnischer Problemstellungen? Da zumeist auch schwierigste Instandsetzungsprobleme, bedingt durch den hohen Stand gegenwärtiger Restauriertechnologie, grundsätzlich lösbar erscheinen, wird in derartigen Fällen dem gesellschaftspolitisch relevanten Kriterium wirtschaftlicher Zumutbarkeit besondere Aktualität zukommen.
2. Die Umstände, die so manches Denkmal in einen dermaßen beklagenswerten Zustand versetzten, finden im Gesetzestext keine Berücksichtigung, was der seit Jahrzehnten in Österreich auch gegenüber den materiellen Opfern des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkrieges praktizierten Wegschau- und Verdrängungstaktik konsequent entspricht. Bis zum heutigen Tage tragen etwa Jüdische Synagogen und Tempel sowie Schlösser und Burgen - falls sie überhaupt noch existieren - schwer an den zerstörerischen Einwirkungen dieser Ära und der anschließenden Jahre des sogenannten "Wiederaufbaues".

Das Österreichische Denkmalschutzgesetz enthält in § 31 Absatz 1 die geradezu schockierende, eiskalte Klarstellung, eine "Erhaltungs - bzw. Instandsetzungsverpflichtung" sei "in diesem Bundesgesetz nicht vorgesehen." Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hat wohl gemäß § 31 Absatz 1 "auf Antrag des Bundesdenkmalamtes oder - bei Gefahr im Verzug - von Amts wegen die jeweils geeigneten Maßnahmen (einschließlich baulicher Art), Verfügungen und Verbote zur Abwendung" denkmalbedrohender Gefahren "zu treffen", doch ist die finanzielle Abdeckung der dadurch verursachten Kosten nirgendwo verbindlich und eindeutig geregelt. Der Gesetzgeber versteht unter Gefahr, "dass Denkmale zerstört, verändert oder veräußert werden und dadurch das Interesse an

der unversehrten Erhaltung des Denkmals wesentlich geschädigt würde".

Wohl ist im Gesetz ein Denkmalfonds vorgesehen, aus dem unter anderem Zuschüsse "zu den Kosten, die bei der Sicherung, Erhaltung und Erforschung von Denkmälern ... verursacht werden", gewährt werden können, doch steht dessen tatsächliche Realisierung bereits seit der Gesetzesnovelle des Jahres 1978 aus.

Das Wort "Zerstörung" ist gefallen. Vor Zerstörung oder nachteiliger Veränderung soll das Österreichische Denkmalschutzgesetz die erhaltenswerten Denkmale schützen (§§ 2, 2a und 3). Allerdings geht aus § 4 Absatz 1 hervor, dass "die Zerstörung sowie jede Veränderung, die den Bestand (Substanz), die überlieferte (gewachsene) Erscheinung oder künstlerische Wirkung beeinflussen könnte" lediglich ohne denkmalbehördliche Bewilligung verboten ist.

Ohne auf die Regelungen des § 4 Absatz 1 hier im Detail eingehen zu können - sie lesen sich fast wie Tipps zur Vernichtung von Kulturgut - muß besonderes Augenmerk noch § 5 Absatz 1, 2 und 7 zugewendet werden. Absatz 1 des § 5 regelt die Erteilung von Bewilligungen des Bundesdenkmalamtes zur Zerstörung und zu Veränderungen von Denkmälern. Dem Bundesdenkmalamt, das ja nach allgemeiner Auffassung die Kulturgüter mit rückhaltlosem Einsatz in ihrer Authentizität schützen und bewahren sollte, ist die jämmerliche Aufgabe zugeordnet, die "Gründe, die für eine Zerstörung oder Veränderung sprechen, gegenüber jenen Gründen abzuwägen, die für eine unveränderte Erhaltung des Denkmals sprechen." Damit wird der Denkmalpflege zugemutet, einerseits Hüter der Denkmale und gleichzeitig Entscheidungsinstanz in unweigerlich sich ergebenden Interessenskonflikten zu sein. Das letztere Tätigkeitsfeld ressortiert nach dem Rechtsverständnis des Verfassers eindeutig zur dem Bundesdenkmalamt übergeordneten Berufungsinstanz.

Welcher Druck über diese Regelung auf die Denkmalpflege legal ausgeübt werden kann, erhellen markant die weiteren Formulierungen von § 5 Absatz 1, die wirtschaftliche Überlegungen massiv ins Spiel bringen.

Demnach sind bei der Behandlung von Veränderungsanträgen Umstände "besonders zu beachten, die zugleich eine dauernde wirtschaftlich gesicherte Erhaltung des Objektes bewirken". Im Falle von Park- und Gartenanlagen sind generell Veränderungsanträge behördlich zu genehmigen, "so weit die künftige wirtschaftliche Erhaltung und Nutzung ... gefährdet oder spürbar geschmälert sein könnte, ... es sei denn,

es handelt sich um eine Veränderung, die die Zerstörung dieser Anlagen als solche oder in wesentlichen Teilen bedeuten würde."

In das sich hier ergebende Bild fügt sich in § 5 Absatz 2 nahtlos die Bagatellisierung der "Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen an unbeweglichen Denkmälern im üblichen notwendigen Umfang". Diese Aktivitäten sind dem Bundesdenkmalamt mündlich oder schriftlich "wenigstens zwei Monate vor Beginn der Arbeiten" anzuzeigen.

Diese Regelung scheint von der Sensibilität sämtlicher Teile eines Denkmals, von der Authentizität und dem Alterswert der Materialien und der unbedingten Notwendigkeit ganzheitlicher Betrachtungsweisen auf der Basis ausführlicher restauratorischer Untersuchungsvorläufe nichts zu wissen.

Dem Tod des Denkmals, besser der Ausstellung des Totenscheines widmet sich § 5 Absatz 7. Zeitablauf, Unglücksfälle sowie widerrechtliche Zerstörungen und nicht bewilligte einschneidende Veränderungen werden als Todesursachen angeführt, auch "sonstige Gründe, wie etwa eine wissenschaftliche Neubewertung" werden in Erwägung gezogen." Vom Antragsteller ist das Zutreffen der für die Denkmalschutzaufhebung geltend gemachten Gründe nachzuweisen, soweit diese nicht offenkundig sind. Unüberbietbar makaber liest sich der Schluss dieses nekrophilen Absatzes: "Sind von einem Denkmal nicht einmal mehr Reste vorhanden, so ist diese Tatsache des Erlöschens durch restlose Zerstörung vom Bundesdenkmalamt innerhalb von sechs Monaten, nachdem es von diesem Umstand Kenntnis erlangt hat, gleichermaßen bescheidmäßig festzustellen."

Im Sinne einer Zusammenfassung des Dargelegten ist zu vermuten, dass die pointiert herausgearbeiteten Textpassagen den bedauerlicherweise auf Passivität gegenüber den anvertrauten Kulturgütern hin angelegten Grundtenor des neuen Österreichischen Denkmalschutzgesetzes deutlich machen. Die Denkmale werden nicht zeitgemäß als Angelpunkte dynamischer zukunftsorientierter Kulturpolitik in einer neuen Ära europäischer Integration und auch kulturelle Globalisierung verstanden, sondern eher als Altlasten vergangener Epochen empfunden, deren weiteres Schicksal eine Art gesetzlicher "Sterbebegleitung" bestimmen soll. □

Dr. Werner Kitlitschka

ehem. Landeskonservator von Niederösterreich

Wer vertritt das öffentliche Interesse im Denkmalschutz?

Was ist „öffentliches Interesse“?

Kulturgüter zählen zu den wesentlichen identitätsstiftenden Elementen einer Nation. Die volkswirtschaftliche Bedeutung solcher Kulturgüter, mehrfach untersucht und bewertet, ist allgemein anerkannt. Dennoch neigt sich die Waage der politischen Entscheidungen zu Lasten des Gemeinwohls bedenklich stark den Interessen finanzkräftiger Lobbies zu. Die von der Zivilgesellschaft als ihre Vertreter erkorenen Abgeordneten sollten mit al-

Wer ist die interessierte Öffentlichkeit?

Ein ehemaliger Präsident des Bundesdenkmalamtes (BDA) hatte einmal Gesprächsweise angemerkt, das im Denkmalschutzgesetz (DMSG) erwähnte „öffentliche Interesse“ (ö.I.) sei nicht mit dem „Interesse der Öffentlichkeit“ gleichzusetzen. Was aber ist dann jene „Öffentlichkeit“, die das DMSG meint? Fraglos ist dies jenes Volk, das sich die Verfassung gegeben hat und das sich darin selbst als Souverän bezeichnet, von dem das

Interesse gewahrt werden muss, geht daher über die Grenzen der Republik Österreich hinaus und umfasst auch jene der Vertragsstaaten.

Wahrnehmung des öffentlichen Interesses durch das Bundesdenkmalamt

Die Wahrnehmung des ö.I. am Denkmalschutz ist im § 1 Abs. 1 und 2 DMSG geregelt. Es ist wesentliche Voraussetzung für die Unterschutzstellung eines Denkmals. Das ö.I. ist von einer eigenen Behörde, dem BDA, wahrzunehmen (§ 1 Abs. 4 und 5 DMSG). Da der Denkmalschutz bei Gegenständen, die sich nicht im Besitz der öffentlichen Hand befinden, in der Regel in Rechte Dritter eingreift, hat das BDA zu berücksichtigen, ob und inwieweit das ö.I. Eingriffe in solche Rechte rechtfertigt. Dies geschieht vor allem in Verfahren zur Unterschutzstellung sowie zur teilweisen oder völligen Aufhebung (Veränderung oder Zerstörung) des Schutzes von Denkmalen.

Der Eigentümer des Schutzobjektes ist in solchen Verfahren Partei. Seine Interessen sind in all jenen Fällen, in denen das Gesetz dafür einen Spielraum lässt, vom BDA gegen das ö.I. abzuwägen. Die Wahrnehmung des ö.I.s zählt zu jenen Rechten und Pflichten, welche gemäß Art. 18 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden dürfen. Das BDA hat daher das ö.I. gegenüber dem Interesse des Eigentümers stets zu beachten und dem Gesetz entsprechend zu berücksichtigen.

Ausschaltung des öffentlichen Interesses

Die Praxis hält sich nicht immer an die gesetzliche Fiktion von der Wahrnehmung des ö.I. durch die dafür geschaffene Behörde. Dies erschüttert das Vertrauen in die Behörde und in den Rechtsstaat. Der Denkmalschutz, der voraussetzt, dass das BDA ohne Rücksicht auf Interventionen bereit und imstande ist, das Gesetz unterschieds- und bedingungslos anzuwenden, wird untergraben. Der Grund



Abb. 3: Ob der Denkmalschutz in Österreich dem Gesetz gerecht wird ... ?

len Kräften einer Entwicklung gegensteuern, die mit einem Verlust identitätsstiftender Kulturgüter einhergeht.

Der Denkmalbestand stellt ein einmaliges und unschätzbare Volksvermögen dar. Jede Zerstörung oder Veränderung von Denkmalen ist eine Vernichtung von Volksvermögen. Denkmalschutz soll Volksvermögen vor dem unkontrollierten Zugriff von Einzelinteressen bewahren, seine Vergeudung verhindern und das Interesse der Allgemeinheit an diesem Vermögen wahrnehmen.

Recht ausgeht. Zu behaupten, das ö.I. sei mit dem Interesse dieser „Volk“ genannten Öffentlichkeit nicht identisch, stellt daher die Souveränität dieses Volkes ebenso in Frage wie die von ihm herrührende Verfassung. Der erwähnte Präsident war sich der Tragweite seiner Interpretation sicher nicht bewusst.

Den Öffentlichkeitsbegriff wird man aber im 21. Jahrhundert noch weiter ziehen müssen. Österreich hat sich in internationalen Konventionen gegenüber den übrigen Vertragsstaaten zu denkmalpflegerischen Maßnahmen verpflichtet. Die Öffentlichkeit, deren

liegt in der Durchsetzung parteipolitischer Interessen einerseits und in der Unzulänglichkeit des Rechtszuges andererseits.

Gelingt es einem Denkmalbesitzer, seine Interessen mit jenen hochrangiger Politiker zur Deckung zu bringen, hat das BDA so gut wie keine Chance, das ö.I. ins Spiel zu bringen. Steht dieses den Privatinteressen entgegen, hat es nur zwei Optionen. Entschieden es gesetzeskonform gegen das von der Politik unterstützte Anliegen, muss es damit rechnen, dass die gemäß § 29 DMSG zuständige Ministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten einer Berufung des Denkmalbesitzers stattgeben wird. Da in solchen Fällen erfahrungsgemäß auf Wünsche von Landeshauptleuten Rücksicht genommen wird, schwingt dabei - ausgesprochen oder unausgesprochen - immer die Drohung mit, man könne durch eine Verfassungsänderung den Denkmalschutz in die Kompetenz der Länder überführen, um das ö.I. durch entsprechende Landesbehörden wahrnehmen zu lassen und so mit der jeweiligen „Ansicht“ der Landeshauptleute gleichzuschalten.

Die Unzulänglichkeit des Rechtszuges gründet sich darauf, dass nur der Eigentümer des Denkmals sowie Vertreter der betroffenen Gebietskörper-

schaften Parteienstellung haben. Letztere erfüllen selbst bei eklatanter Nichtwahrnehmung des Interesses der von ihnen repräsentierten Öffentlichkeit (mangels ausdrücklicher Verpflichtung zum Handeln) nicht den Tatbestand des Amtsmissbrauchs. Nimmt daher das BDA das ö.I. pflichtwidrig nicht wahr und erlässt einen Bescheid im Interesse des Eigentümers, hat dieser keinen Grund, den Bescheid anzufechten. Die Vertreter der betroffenen Gebietskörperschaften haben an einem Rechtsmittel - je nach parteipolitischer Ausrichtung - ebenfalls kein Interesse, weshalb der Bescheid trotz rechtlicher Mängel in Rechtskraft erwachsen kann. Es fehlt also jemand, der in solchen Fällen das ö.I. in allen Instanzen, notfalls auch durch Bescheidbeschwerde beim Verwaltungs-(oder Verfassungs)gerichtshof, wirksam wahrnehmen kann.

Markante Beispiele

Drei prekäre Fälle der jüngsten Zeit zeigen die Rolle des Denkmalschutzes. Die Zerstörung des Gmundner Seebahnhofs wurde damit begründet, dass ein geplantes Bauwerk nur an seiner Stelle errichtet werden könne. Das Bauwerk wird nun an anderer Stelle errichtet, womit die seinerzeitige Argumentation widerlegt ist. Trotz-

dem wurde der Bahnhof aufgrund des rechtskräftigen Bescheides abgerissen. Beim Innsbrucker Riesenrundgemälde entschied das BDA begründet gegen seine Entfernung. Die Bundesministerin gab der Berufung der Tiroler Landesregierung im Wissen statt, dass ihre Entscheidung inappellabel sein würde. Beim Augartenspitz wurde die Ausschließlichkeit des Ortes für ein geplantes Gebäude nicht, wie vom Gesetz gefordert, nachgewiesen. Als Gutachter wurde ein dem Antragsteller nahestehender Experte bestellt. Der Wiener Landeshauptmann wurde in das Verfahren nicht einbezogen und hat seine Parteienstellung (und mit ihr sein Anfechtungsrecht im Interesse der von ihm vertretenen Öffentlichkeit) bis heute nicht reklamiert. Der rechtswidrige Bescheid des BDA dient als Grundlage für den Bau.

Wahrnehmung durch qualifizierte Öffentlichkeit

Der Einfluss denkmalfeindlicher Lobbies erweist sich stärker als das Gesetz. Wenn der Gesetzgeber solcherart ausgehebelt wird, wird er diese Lücke schließen und eine zuverlässige, unabhängige und sachkundige Wahrnehmung des ö.I.s ermöglichen müssen. Dies wäre in einer Nachbildung der Parteienstellung möglich, die Bürgerinitiativen unter gewissen Voraussetzungen im UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung) - Verfahren zukommt. An ihre Stelle könnten auch mitgliederstarke Nichtregierungsorganisationen (NGOs) treten, die bei der Behörde registriert sind und in allen Verfahren Parteienstellung haben. Überdies sollte jeder Partei (und damit auch einer Bürgerinitiative bzw. NGO) die Möglichkeit eingeräumt werden, in allen Verfahren, in denen externe Gutachten vom BDA eingeholt oder der Entscheidung zugrunde gelegt werden, auch die Anhörung des Denkmalbeirats zu fordern. Eine solche ist derzeit nur im Verfahren um Bewilligung der Zerstörung eines Denkmals zwingend vorgesehen (§ 5 Abs. 5 DMSG). □

Dr. Helmut Hofmann

Jurist und Kunsthistoriker, Vorstandsmitglied von „Aktion 21 – Pro Bürgerbeteiligung“ (<http://www.aktion21.at>)



Abb. 4: Widerstand gegen die rechtswidrig zustande gekommene Aufhebung des Denkmalschutzes im Augarten in Wien-Leopoldstadt

Ausgehungert - Denkmalschutz in Österreich

Das Bundesdenkmalamt (BDA) leidet unter gravierendem Personalmangel: Zu diesem Schluss kam der Rechnungshof bereits 1994. Geändert hat sich bis heute nur wenig. In Tschechien beispielsweise gibt es rund zehnmal so viele Denkmalschutzexperten wie in Österreich, was zur Folge hat, dass allein die erstmalige Erfassung aller österreichischer Denkmale Jahrzehnte gedauert hat.

Der Rechnungshof (RH) "...gewann bei der Überprüfung den Eindruck,



dass das Bundesdenkmalamt zwar bemüht war, im Rahmen seiner Möglichkeiten seinen Aufgaben nachzukommen, dass aber die bereitgestellten Mittel im Verhältnis zu den bestehenden Aufgaben in personeller und förderungsmäßiger Hinsicht zu gering waren" (Bericht "ZI 27-Pr/6/94", Punkt 21). Laut RH litt darunter die Betreuung der Denkmäler, die Baudenkmalpflege und die Bauforschung als Grundlage für Erfassung und Unterschutzstellungen, wobei letztere aus Personalmangel viel zu langsam erfolgten.

Erfassung des Denkmalbestandes

Jahrzehnte lang war deshalb nicht einmal geklärt, welche Bauwerke in Österreich als Denkmal anzusehen sind und welche nicht. Im März 1978 (!) ersuchte der Nationalrat den zuständigen Bundesminister, eine Auflistung aller als Denkmal schützenswerten Bauten und Objekte anfertigen zu lassen. 1987 teilte das Ministerium dem



Abb. 5 (links) und Abb. 5a (rechts): Ein besonders eklatantes Beispiel für die Unzulänglichkeit des österreichischen Denkmalschutzgesetzes: die aktuelle „Einmauerung“ des Schubertturms in Wien-Erdberg

BDA mit, dass die bisher vorhandenen Daten keine Erstellung eines Gesamtinventars ermöglichten (Punkt 14.1). Aufgrund der Personalknappheit dauerte es bis 2010 (!), bis die österreichweite Liste mit vorläufig 37.000 Denkmälern publiziert wurde. Allerdings gibt es noch ca. 30.000 Verdachtsfälle, also mutmaßliche Denkmäler, die auf ihre Schutzwürdigkeit geprüft werden sollten, um dann gegebenenfalls das juristische Unterschutzstellungsverfahren zu durchlaufen.

An den Folgen der Personalknappheit hat sich seit 1994 nichts geändert. Mangels Personal schafft das BDA derzeit pro Jahr nicht mehr als 400 bis 500 Unterschutzstellungsverfahren, sodass die 30.000 „Denkmal-Verdachtsfälle“ erst nach Jahrzehnten abgearbeitet sein werden. Wobei fraglich ist, ob diese Gebäude bis dahin nicht schon abgerissen, entstellt oder zerstört wurden. Pro Bundesland war

1992 meist nur je ein Experte für die komplizierten Unterschutzstellungen zuständig, kritisierte der RH. Daran hat sich bis heute nichts geändert.

Gleichzeitig ist der Aufwand für ein Unterschutzstellungsverfahren heute rund zehnmal größer als z.B. vor etwa 15 Jahren: Oft genügte damals eine halbe Seite Text, heute sind viele Seiten nötig, um zu verhindern, dass finanziell motivierte Einsprüche der Immobilienbesitzer den Bescheid kippen lassen.

Ein Beispiel für ein Denkmal,

das aufgrund der Überlastung der BDA-Leute bei der Denkmalerfassung „übersehen“ wurde, ist der „Schubertturm“ in der Erdbergstraße in Wien (siehe Denkmaltopographie Nr. 4, S. 10), der zwar beim Anrücken der Bagger gerade noch vor dem Abriss gerettet wurde, nun aber von einem Neubau wie von einer Würgefeige erdrückt wird.

Personalmangel

Ein Vergleich mit unserem Nachbar-

land lässt staunen: Tschechien dürfte mit etwa 10,5 Millionen Einwohnern etwa ähnlich viele Denkmäler besitzen wie Österreich. Die für Prag zuständige Denkmalschutzabteilung umfasst etwa 50 Wissenschaftler, im Wiener Landeskonservatorium des BDA sind hingegen bloß neun Fachleute angestellt. Landesweit umfasst die tschechische Denkmalschutzbehörde etwa 1500 Leute, das österreichische BDA jedoch nur rund 200 Fachkräfte. Der RH-Bericht von 1994 kritisiert, dass von den unzureichenden 191 Planstellen nur 169 besetzt waren, weil die Nachbesetzung zu schleppend erfolgte. Eine Aufstockung um mindestens 100 Fachbeamte sei unbedingt nötig (Punkt 8.1).

Geändert hat sich seither wenig, das BDA umfasst heute wie erwähnt etwa 200 Mitarbeiter, von denen ca. 70 bis 80 vor Ort sind, um die rund 37.000 Denkmäler zu betreuen, wenn z.B. Renovierungen oder Umbauten vom Besitzer geplant werden. Die Anforderungen in diesem Bereich sind heute jedoch viel größer als früher: Während ein Dachgeschoßausbau damals oft nur den Einbau einer Wohnung in den Dachboden bedeutete, handelt es sich heute – wie mir mehrere Experten mitteilten – meist um massive Eingriffe ins Objekt, weil viel spekulatives Geld am Markt sei, um Immobilien zu „developen“, wie das heute genannt wird.

Dabei wäre es wichtig, bei den Menschen das Bewusstsein zu wecken, dass der langfristige Wert eines geschützten Denkmals für unsere Lebensqualität weitaus höher einzuschätzen ist als der kurzfristige finanzielle Gewinn durch Abriss, Entkernung oder entstellenden Umbau, sagte mir ein Experte bei meinen Recherchen.

In Niederösterreich ist der Personal-mangel besonders krass, es gibt etwa 10.000 Denkmäler, aber nur 8 bis 9 BDA-Referenten, die ständig umherfahren und den Hausbesitzern vor Ort für Betreuung, Beratung bei Umbauten und Schutz vor Klimaschäden gratis (!) zur Verfügung stehen.

Die Zuteilung von Planstellen erfolgt in einem komplizierten, mehrstufigen Verhandlungsprozess zwischen Bundeskanzleramt, Ministerin, ministerieller Personalabteilung, ministerieller Fachabteilung und BDA. Der politische Wille nach „Abschlankung“ und Aufnahmesperre hat jedoch zur Folge, dass unzählige mit Steuergeld ausge-

bildete Kunsthistoriker aus Steuern finanziertes Arbeitslosengeld beziehen, obwohl sie wesentlich sinnvoller für die Erfassung und Betreuung der Denkmäler bezahlt werden könnten. Sofern auf politischer Seite der Wille und die Einsicht in diese Zusammenhänge da wären.

Kein Schutz vor Vernachlässigung

Der RH-Bericht von 1994 kritisiert kurz auch den Verfall von geschützten Denkmälern (Punkt 17.1). Wenn ein Besitzer aus Geldmangel oder Desinteresse ein geschütztes Bauwerk

mals zu Erhaltungsmaßnahmen zu verpflichten.

Der RH-Bericht von 1994 empfiehlt in diesem Zusammenhang, wenigstens eine Art „Rote Liste bedrohter Denkmäler“ zu erstellen, um durch öffentlichen Druck die Immobilienbesitzer zu Erhaltungsmaßnahmen zu motivieren. Nicht einmal diese Empfehlung wurde bisher umgesetzt.

Alles bestens?

Es gibt also dringenden Verbesserungsbedarf in Österreichs Denkmalschutz. Wenn man offizielle Darstellungen liest, hört man nur von



Abb. 6: Wie gut sind unsere historischen Gärten geschützt? Auf der Fläche des Parks des Palais Schwarzenberg ist der Bau neuer Luxus-Suiten geplant

vernachlässigt, gibt es in Österreich praktisch keine rechtlichen Möglichkeiten, dagegen einzuschreiten.

Um diesen Missstand zu beseitigen, wurde im Oktober 1985 die Konvention von Granada erstellt. Sie verpflichtet die europäischen Staaten, die Pflege und den Erhalt der Denkmäler innerstaatlich durchzusetzen. Bisher wurde sie von 40 Staaten ratifiziert. Zu den wenigen Staaten, die die Charta zwar 1985 unterzeichnet, aber immer noch nicht ratifiziert haben, zählt u.a. Österreich. Die Republik weigert sich bis heute hartnäckig, die Konvention in Gesetze umzuwandeln. Der Grund für die 25 Jahre lang verweigerte Ratifizierung liegt darin, dass aus Sicht österreichischer Politiker das Eigentumsrecht eines Immobilienbesitzers höher zu werten ist als jeglicher Kulturgüterschutz. Daher sei es unzumutbar, den Besitzer eines Denk-

Erfolgen bei Renovierungen und Schutzmaßnahmen und gewinnt den Eindruck, es sei alles in bester Ordnung. Warum kommt von den Experten des BDA kein Protest?

Ein außenstehender Experte meint, es sei geschickt gemacht, dass der BDA-Präsident (im Gegensatz zu den Landeskonservatoren) nur auf fünf Jahre bestellt wird. Ist er zu kritisch, wird er ausgetauscht. Ein anderer Experte meint, das viel größere Problem sei, dass das BDA kein eigener Rechtskörper sei, sondern eine dem Ministerium nachgeordnete Dienststelle. Jede größere Entscheidung müsse daher umständlich über das Ministerium, eventuell sogar über die Ministerin laufen. Der RH-Bericht empfahl bereits Kompetenzverlagerungen (Punkt 4.2), die Situation hat sich angeblich bereits verbessert, wurde mir mitgeteilt.

Wirtschaftlich zumutbar?

Das Denkmalschutzgesetz selbst wird im RH-Bericht nicht hinterfragt. Es sei im Prinzip in Ordnung, wurde mir von mehreren Seiten versichert, eine juristische Verschärfung sei nicht nötig. Hingegen droht derzeit das Gegenteil, nämlich eine Aufweichung.

Schon im Arbeitsübereinkommen der SPÖ-ÖVP-Koalition ist von einer „zeitgemäßen Weiterentwicklung des Denkmalschutzgedankens“ die Rede. Künftig solle eventuell schon beim Unterschutzstellungsverfahren gefragt werden, ob die Unterschutzstellung für den Immobilienbesitzer wirtschaftlich vertretbar sei. Bisher spielte dieser Faktor keine Rolle, nur bei Veränderungen und Umbauten wurde auf wirtschaftliche Aspekte Rücksicht genommen.

Angesichts der Diskussionen um die Unterschutzstellung der Gebäude der Schokoladenfirma Manner will die SPÖ Hernalts an die Bundes-SPÖ herantreten und fordern, dass die geplanten

Änderungen im Denkmalschutzgesetz, also eine Aufweichung und Verkomplizierung der Unterschutzstellungen, „zügig vorangetrieben“ werden.

Kulturlandschaft, Ortsbild und Gärten

Lücken im derzeitigen Gesetz betreffen auch den Umgebungsschutz rund um ein Denkmal, sowie die Kulturlandschaften und das Ortsbild von Dörfern und Städten. Diese Themen wurden nicht den Experten des BDA zugesprochen, sondern den Ländern. Somit können Bürgermeister über Schutz oder Verschandelung des Ortsbildes durch Großbauprojekte entscheiden, was angesichts möglicher finanzieller Interessen der Gemeinde oder des Bürgermeisters zweifellos problematisch ist.

56 Gärten sind derzeit zur Unterschutzstellung vorgesehen, sie können dies nachzeitigem Gesetz nur dann,

wenn der Eigentümer zustimmt. Falls dieser sich querlegt, ist das BDA machtlos, wie etwa beim Palais Schwarzenberg, wo im historischen Park Luxusbungalows gebaut werden sollen.

Insgesamt lässt sich sagen, dass sich die Situation gegenüber 1994 nur unwesentlich verbessert hat. Das BDA und die Fachabteilung des Ministeriums bemühen sich zwar, trotz mangelnder Ressourcen wenigstens einen Teil der österreichischen historischen Bausubstanz vor Abriss oder Verunstaltung zu bewahren. Insgesamt fehlt aber der politische Wille und das öffentliche Bewusstsein, dass die Bewahrung unserer Denkmäler einen ideellen und langfristig auch finanziellen Wert darstellt, der gegenüber kurzfristigem Profit durch Abriss bei weitem überwiegt. □

Dr. Gerhard Hertenberger
Publizist und Buchautor, Wien

Die Strafbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes

Das Denkmalschutzgesetz ist 1999 grundlegend novelliert worden (BGBl 170/1999). Dieser Novellierung waren immer lauter gewordene Rufe aus Museen, dem Kunsthandel, der Bundeswirtschaftskammer und anderen Interessensvertretungen vorangegangen, dass das Denkmalschutzgesetz und das damalige Ausfuhrverbotsgesetz nicht mehr zeitgemäß seien und den Vorstellungen eines geeinten Europa angepasst werden müssten. Im Zuge der Novellierung wurden auch die Strafbestimmungen überarbeitet. Das Ergebnis ist allerdings – so wie die gesamte Novelle – gründlich misslungen: Auf der einen Seite wollten die Verfasser der Gesetzesnovelle dem Ruf nach Liberalisierung der überkommenen Denkmalschutzbestimmungen gerecht werden, auf deren anderen wollten sie Bestimmungen, die sie für nützlich und bewährt gehalten haben, beibehalten. Das Ergebnis ist, wie ich im Folgenden veranschaulichen möchte, ein unübersichtliches, unsystematisches Konglomerat von Strafbestimmungen, das mit mo-

dern, zeitgemäßen Strafbestimmungen, wie sie etwa im allgemeinen Teil des österreichischen Strafgesetzbuches enthalten sind, nicht zu vergleichen ist.

Zu den – wenigen – als liberal und milde gedachten Bestimmungen zählt, dass sämtliche in dem Denkmalschutzgesetz erwähnten Gesetzesverstöße (= Tatbestände) nur strafbar sind, wenn sie vorsätzlich begangen werden, wenn die Absicht des Täters also darauf gerichtet ist, das im Gesetz verbotene Ergebnis herbeizuführen. Die fahrlässige Begehung ist daher nicht strafbar. Dass dies in vielen Fällen dazu führen muss, dass noch so rechtswidriges Verhalten unbestraft bleibt, sei an zwei Beispielen veranschaulicht:

Der Eigentümer eines denkmalgeschützten Gemäldes beauftragt eine Kunstspedition mit dessen Ausfuhr aus Österreich. Der Geschäftsführer der Spedition befragt den Eigentümer, ob er bereits eine Ausfuhrgenehmigung erwirkt habe und erhält die Auskunft, diese sei bereits beantragt. Das

Gemälde wird, ohne dass jemals ein Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr gestellt wird, exportiert. Das Denkmalamt lässt, sobald ihm die Tat bekannt geworden ist, Verfahren gegen den Geschäftsführer der Spedition und gegen den Eigentümer einleiten. Das Ergebnis: Beide Verfahren wurden eingestellt, weil keinem der Beschuldigten nachgewiesen worden ist, vorsätzlich das Ausfuhrverbot missachtet zu haben: Der Eigentümer verantwortet sich erfolgreich damit, sich auf den Spediteur verlassen zu haben. Der Spediteur erklärt, auf die Richtigkeit der ihm erteilten Auskunft vertraut zu haben.

Oder: Der Eigentümer eines denkmalgeschützten Bauwerks beauftragt einen Bauunternehmer mit der Trockenlegung dieses Bauwerks und vereinbart zu diesem Zweck, dass entlang der Außenmauern das Erdreich etwa zwei Meter tief abgegraben wird. Während dieser Grabungen stürzt das Bauwerk ein. Die Strafverfahren gegen den Eigentümer des Bauwerks und gegen den Bauunternehmer en-

den mit Freisprüchen: Dem Eigentümer konnte kein Vorsatz nachgewiesen werden, weil er den Bauunternehmer ja zu umsichtigem Arbeiten angehalten hat. Und der Bauunternehmer versichert glaubwürdig, nicht gewusst zu haben, dass an dem Bauwerk Denkmalschutz besteht. Auch ihm konnte daher kein Vorsatz nachgewiesen werden.

Dass nicht wenigstens die gravierendsten Verstöße gegen das Denkmalschutzgesetz auch (grob) fahrlässig begangen werden können, ist ein systematischer Fehler, der nichts mit Liberalisierung zu tun hat.

Für den umgekehrten Fall, also für größere Strenge, hat der Gesetzgeber aber weit intensiver vorgekehrt: Verstöße gegen gesetzliche Gebote oder Verbote werden – zuständig sind hierfür, abhängig von der Schwere des Deliktes, Gerichte oder Verwaltungsbehörden – mit recht beträchtlichen Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet. Kommen denkmalgeschützte Objekte bei solchen Delikten abhanden, etwa durch Zerstörung oder durch unwiederbringlichen Transport ins Ausland, so müssen überdies Wertersatzstrafen, die sich am Verkehrswert des verloren gegangenen Kunstwerkes orientieren, verhängt werden. Die Behörde kann überdies die Wiederherstellung des früheren Zustandes, also zum Beispiel den Rücktransport eines unerlaubt exportierten Gegenstandes ins Inland oder den Wiederaufbau eines demolierten Bauwerks anordnen und die hierfür aufzuwendenden Kosten dem Täter abfordern (§ 36 Abs. 2 DMSG). Das alles hält sich noch durchaus im Rahmen dessen, was in österreichischen strafrechtlichen Nebengesetzen üblich ist. Aber der Gesetzgeber hat noch zusätzliche Sanktionen für rechtswidriges Handeln vorgesehen: Unerlaubt exportierte und dann wieder ins Inland zurückgeführte Kunstobjekte fallen „dem Bund anheim“ (§ 36 Abs. 2 DMSG), werden also zu Eigentum des Staates. Auf Antrag des Bundesdenkmalamtes kann verfügt werden, dass der Schuldtragende an der widerrechtlichen Veräußerung einzelner Gegenstände aus einer einheitlichen Sammlung die möglichste Wiederherstellung der Situation vor dieser widerrechtlichen Handlung zu tragen hat. Das bedeutet also, dass die Republik Österreich solche aus einer Sammlung unerlaubt entfernte Gegenstände kaufen und den Eigentümer der Sammlung zwingen

kann, den Kaufpreis selbst zu bezahlen, den Gegenstand aber dennoch in ihrem Eigentum behalten darf.

Das Gesetz enthält die fast schon belustigende Bestimmung, dass bei der Verfügung von Wiederherstellungsverpflichtungen, der Auferlegung von Wiederbeschaffungskosten, der Verschreibung von Kosten für Rückführungsmaßnahmen „Kriterien der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit zu berücksichtigende Umstände sind“ (§ 36 Abs. 4 DMSG) – so als wären dies nicht ohnehin Umstände, die jedem Strafgesetz eigen sind. Gerade dadurch kommt aber das ambivalente Verhältnis der Verfasser der Gesetzesnovelle zum Ausdruck. So als hätten sie den Normadressaten sagen wollen: Liest sich alles viel schlimmer, als es in der Praxis verhängt werden wird. Vertraue auf die Denkmalschutzbehörden, sie werden diese strengen Bestimmungen ohnehin nur eingeschränkt anwenden dürfen.

Das zeigt aber die ganze Schwäche der Straf- und Wiederherstellungsbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes. Bekennt sich ein Gesetzgeber zu Bestimmungen, mit denen er nationales Kulturgut vor Zerstörung, Veränderung oder dauernder Verbringung in das Ausland schützen will, dann ist er selbstverständlich legitimiert, auch Sanktionen für den Fall festzulegen, falls die Normunterworfenen diese Schutzbestimmungen missachten sollten. Weil sich aber jene Personen, die mit der Ausarbeitung der Novelle zu dem Denkmalschutzgesetz beauftragt waren, bewusst gewesen sind, dass die in dem Gesetz festge-

legten Verbote zum Teil unsachlich bürokratisch, engstirnig und kleinlich sind, haben sie Strafbestimmungen vorgesehen, die so unangemessen und unausgewogen sind, dass sie sich zu dem abschwächenden Hinweis bemüßigt gefühlt haben, dass die Strafen und die Sicherungsmittel nur verhängt werden sollen, wenn sie „verhältnismäßig“ und für den Normunterworfenen auch „zumutbar“ sind.

Österreich kann den zweifelhaften Ruhm in Anspruch nehmen, eines der strengsten Denkmalschutzgesetze in ganz Europa zu haben. Gut beraten wäre der Gesetzgeber gewesen, bei der Novellierung dieses Gesetzes über die Landesgrenzen hinauszublicken und, statt völlig antiquierte Bestimmungen fortzuschreiben, Regelungen, wie sie sich etwa in Frankreich, in der Bundesrepublik Deutschland oder in Großbritannien bewährt haben, zu übernehmen. Das gilt auch für die in dem Denkmalschutzgesetz enthaltenen Strafbestimmungen und Wiederherstellungsmaßnahmen: Sie sind unverhältnismäßig und in einem Europa ohne Grenzen nicht mehr zeitgemäß. Sie hätten so nie als Gesetz beschlossen werden sollen und sie gehören, da sie nun einmal beschlossen worden sind, dringend reformiert. □

Dr. Ernst Ploil
Rechtsanwalt in Wien

Unterstützen Sie die Erhaltung gefährdeter Kulturgüter in Österreich!

Werden Sie Mitglied in unserem Verein Initiative Denkmalschutz!

(ab 20 Euro jährlich)

Auch Spenden sind sehr willkommen!

Damit erhalten Sie 3mal jährlich eine neue Ausgabe der Zeitschrift Denkma[i]!, die Sie gerade lesen. Außerdem können Sie an unseren zahlreichen, Mitgliedern vorbehaltenen Veranstaltungen teilnehmen (siehe z.B. Seite 35-36)

Adress- und Kontodaten auf S. 2

Dachgeschoßausbau? Eine spannende Entwicklung der Wiener Bauordnung

Was haben ein Dachgeschoßausbau in der Wiener Innenstadt und ein Monsterbau für 28 Wohnungen, gelegen in einer Einfamilienhausgegend, gemeinsam?

Auf den ersten Blick wohl nur die gemeinsame Anwendung der Bauordnung für Wien (BOFW), erst auf den zweiten Blick wird erkannt, dass genau die Bestimmungen, die einen verdichteten Ausbau der Wiener Innenstadt und der darin befindlichen Gründerzeithäuser ermöglichen sollten, auch derartige Monsterbauten schuf. Die massiven, großvolumigen Baukörper oberhalb der Dächer Wiens fielen vereinzelt bereits in den 70er und 80er Jahre auf. Ab der zweiten Hälfte der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts, bedingt durch eine weitere Novelle der BOFW, kam einerseits der verstärkte Ausbau dieser Dachgeschoße und der Wiener Rohdachböden erst richtig in Schwung. Gleichzeitig brachte dies aber auch die erste Welle der sogenannten „Monsterbauten“, die von findigen Architekten entwickelt worden waren.

Vor einigen Jahren ging ein Aufbruch durch die Wiener Immobilienszene: Vorübergehend schossen Preise für Dachgeschoßwohnungen bzw. bereits bewilligte Ausbauten in die Höhe. Man ging davon aus, dass derartige Ausbauten in Zukunft überhaupt nicht mehr möglich sein werden. Dagegen sprachen zum einen die neuen Bestimmungen zur Erdbebensicherheit von Häusern und zum anderen eine bahnbrechende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH), der sämtliche Ausbauten plötzlich unmöglich schießen ließ. Nun, die Problematik im Bezug auf die Erdbebensicherheit dieser Ausbauten ließ sich rasch klären: Unter Zuhilfenahme einer „Leichtbauweise“ mit Stahl, Holz und Glas, wurden auch diese Ausbauten weiterhin ermöglicht. Viel spannender liest sich da schon die Geschichte der genannten Entscheidung des VwGH und deren Reparatur durch den Wiener Landesgesetzgeber.

Die Bestimmungen über die Höhe ei-

nes Gebäudes und deren Ausbaumöglichkeiten bzw. die Ausbaumöglichkeiten des Daches befinden sich in § 81 BOFW. In § 81 Abs. 4 BOFW ist weiter festgelegt, dass ein bestimmter – fiktiver – Umriss des Daches auch bei einem Flachdach nicht überschritten werden darf. Es handelt sich dabei um jenen klassischen Umriss eines gedachten Giebeldaches innerhalb eines Winkels von 45° zwischen dem Anschluss der Gebäudefront und den oberen Punkt des Daches. Dies gilt nicht, wenn im Bebauungsplan eine besondere Bestimmung über die Höhe und Form der Dächer festgesetzt ist.

Vereinfacht ausgedrückt wird die Gebäudehöhe nicht einfach an einer Stelle gemessen, sondern durch eine sogenannte Flächenabwicklung, eine

auch noch die Dachhöhe zu berücksichtigen, um zur tatsächlichen maximalen Höhe des Gebäudes in der Natur zu gelangen.

Einfach gesprochen wird bei einer Dachhöhe von 4,5 Metern vom Gebäude- rand ein Winkel von 45° angelegt, bis die zusätzliche Dachhöhe von 4,5 Metern erreicht wird, woraus sich dann ein „fiktiver“ Dachumfang ergibt. Die Giebelflächen im Bereich dieses Daches zählen nicht. Diese Regelung hat wohl auch die historische Intention des Gesetzgebers erfasst: Bei einer klassisch althergebrachten Bauweise, etwa bei einem Satteldach, ist eben dann noch ein bestimmter Giebel auf einem Gebäude möglich, der nicht zur Gebäudehöhe zählt, welcher nach innen einen Dachboden schafft, der zum Beispiel althergebrachte als Mansarde ausgebaut wurde.

Aufgrund einer Novelle der BOFW in der zweiten Hälfte der 90er Jahre wurde dann die Bestimmung eliminiert, dass das Fußbodenniveau eines Aufenthaltsraumes nicht oberhalb der zulässigen Gebäudehöhe (im Sinne der BOFW) liegen darf. Findige Architekten fanden dann heraus, dass dies ungeahnte zusätzliche

Bebauungsmöglichkeiten bei Gebäuden mit einer besonders langen Gebäudefront ermöglichte, da

die Bauoberbehörde von Wien in ihrer Spruchpraxis es akzeptierte, dass, entgegen den faktischen Gegebenheiten, dass Flachdächer eben keine Giebelflächen bilden, solche fiktiven Giebelflächen auch bei Flachdächern akzeptiert wurden.

Missbrauch wurde dadurch erreicht, dass diese Regel nun auch bei längeren Gebäuden angestellt wurde: Bei einer großen Gebäudebreite hatte man daher über den langen Teil des Gebäudes zB eine zusätzliche Höhe von 4,5 Metern gewonnen, die nicht zur Gebäudehöhe zählte. Bei einer Bauweise mit Flachdach bedeutet das dann eben nicht mehr die 2 Stockwer-



Abb. 8: Haus bei der S45-Haltestelle Krottenbachstraße: bei Gebäuden dieser Art geben sich - unter Ausnutzung der unklaren alten Wiener Bauordnung - zwei komplette Geschoße als „Dach“ aus

Berechnung sämtlicher Flächen aller Gebäudeseiten errechnet. Dabei werden die Flächen aller Seiten des Gebäudes berechnet, zusammengezählt und dann durch den „Umfang“ des Gebäudes dividiert: dadurch errechnet sich der Mittelwert der Gebäudehöhe.

Man beachte dazu die Sonderregel der Wiener Bauordnung, die sprachlich etwas verwirrend ist, wonach die maximale Gebäudehöhe definitionsgemäß nicht der höchste Abschluss des Gebäudes ist, sondern der Schnittpunkt zwischen der Fassade des Gebäudes und der Dachfläche. Zur zulässigen maximalen Gebäudehöhe ist daher

ke plus Mansarde eines Einfamilienhauses, sondern tatsächlich insgesamt 4 vollwertige Stockwerke, wobei an den beiden Schmalseiten, über die der 45° Winkel gezogen wird, dann eben Terrassen die Geschoßlänge verkürzen! Das hieß, dass größere Gebäude, z.B. bei zusammengelegten Grundstücken, nicht nur durch ihre besondere Länge bzw. Breite auffielen und das Stadtbild störten, sondern zusätzlich auch noch zwei zusätzliche Geschoße und eine zusätzliche Höhe, die architektonisch betrachtet zusätzliche Gebäudehöhe ist und nicht Giebelfläche, von z.B. 4,5 Meter aufwiesen. Genau das produzierte in Gegenden mit Einfamilienhäusern – Bauklasse I – Monsterbauten mit bis zu 28 Wohneinheiten. In einem konkreten Fall in Döbling lag eine Gebäudelänge von über 33 Meter vor. Anrainer brachten diesen Fall vor den Verwaltungsgerichtshof (VwGH): in der Beschwerde wurde vorgebracht, dass diese Auswirkung einerseits nicht in der Intention des Landesgesetzgebers gelegen sein kann und andererseits genau dies der Wiener Bauordnung eben nicht entspräche. In diesem Fall sei eben der Winkel nicht richtig berechnet worden, weil die Bestimmungen des Bebauungsplans (also die Ausnahme des Winkels von 45 Grad) nicht berücksichtigt wurden.

Der VwGH entschied dazu in VwGH 2005/05/0315 entsprechend § 81 Abs. 4 letzter Satz BOfW: sobald im Bebauungsplan eine besondere Bestimmung über die Höhe und die Form der Dächer festgesetzt ist, ist der dieser Festsetzung entsprechende Winkel für die Bildung des Gebäudeumriss maßgebend. In den Bebauungsbestimmungen ist ausgeführt, dass „der höchste Punkt des Daches nicht höher als 4,5 Meter über der ausgeführten Gebäudehöhe liegen“ darf. Dies sei eine derartige Bestimmung im Sinne des § 81 Abs. 4 BOfW. „Ausgehend von der maßgeblichen Länge der Gebäudefront (Rd. 33 Meter) beträgt der hier entsprechende Winkel für die Bildung des Gebäudeumrisses unter Beachtung des höchstzulässigen Punktes des Daches maßgeblich weniger als der von der belangten Behörde angenommene 45° Winkel“.

Der VwGH griff damit die Beschwerdepunkte der Anrainer auf, wonach der Winkel, der den Umriss des Gebäudes bzw. des Daches zu bilden hat, von der Gebäudekante zum mittleren

höchsten Punkt des Daches zu setzen ist und eben nicht von Beginn an mit 45° steil hinauf zu setzen ist. Der Bescheid wurde stattgegeben.

Diese Entscheidung des VwGH 2005/05/0315 fuhr wie ein Schlag durch die Wiener Immobilienszene: Bedeutete dies doch, dass die Dachgeschoßausbauten, wie sie bis zu diesem Zeitpunkt gängige Praxis war, nicht mehr möglich sein werden.

Hektisch wurde in den Amtsräumen der Wiener Landesregierung daran gearbeitet, die bisherige Praxis durch ein entsprechendes Gesetz wieder herzustellen. Dies wurde auch entsprechend umgesetzt. In den § 81 Abs. 4 wurde kurzerhand der Satz eingefügt, wonach der sich zu berechnende Winkel von 45° auch dann anzusetzen ist, falls im Bebauungsplan eine besondere Bestimmung über die Höhe der Dächer festgesetzt ist. Damit wurde der Bebauungsplan, der individuell für die jeweiligen Zonen Wiens erstellt wurde, ebenso wie die höchstgerichtliche Entscheidung quasi „ausgehebelt“. Gleichzeitig war jedoch völlig klar, was damit geplant war: Das Land Wien wollte Bauträgern weiterhin gigantischen Monsterbauten in Villen – und Einfamilienhausgegenden ermöglichen.

Zu Ende gedacht bedeutet diese Novelle, dass Gebäude, die länger bzw. breiter sind, auch höher bebaut werden können. Die Beschränkung der maximalen Gebäudehöhe gilt daher nicht für alle gleich und verstößt daher gegen den verfassungsrechtlich geschützten Gleichheitssatzgrundsatz.

Diese Regelung wurde in zwei Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof bekämpft. Dabei wurde geltend gemacht, dass Gleiches ungleich behandelt wird: faktisch können größere (längere) Gebäude höher sinnvoll und vollwertig ausgebaut werden, wobei der Gerichtshof in einem der beiden Verfahren die Sache aufnahm und das Land Wien aufforderte, zu rechtfertigen, wie man die Nichtverletzung des Gleichheitsgrundsatzes seitens des Landesgesetzgebers argumentiere.

Das Land Wien erkannte, dass diese, als Schnellschuss eingeführte, Neuregelung, die einfach die alte Verwaltungspraxis der Bauoberbehörde für Wien wiederherstellen wollte, aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Problematik keine taugliche Rechtsbasis war, um eine kontinuierliche,

wirtschaftlich abgesicherte Stadtentwicklung im Sinne einer intensiveren Nutzung der innerstädtischen Bereiche durch Wohnraumschaffung Dachgeschoßen zu tragen. Liegenschaftsentwickler und Bauträger benötigen Rechtsicherheit, dass eine Liegenschaft tatsächlich so bebaut bzw. ein Dachgeschoß so ausgebaut werden kann, wie es bei Entwicklung des Projektes geplant ist.

Das Land Wien entschied sich rasch, eine verfassungsrechtlich einwandfreie Lösung in der BOfW zu treffen: Die Giebelfläche (somit dieses klassische Dreieck, das sich oberhalb der höchsten Gebäudekante und unterhalb des höchsten Punkt des Daches befindet) wird grundsätzlich bei der Berechnung der Gebäudehöhe nicht mit einbezogen. Bei der Flächenabwicklung zur Berechnung der Höhe wird die Giebelfläche grundsätzlich nicht (!) mit berechnet. Nunmehr wurde allerdings der neue Passus eingeführt, wonach Giebelflächen nur dann nicht mit berechnet werden, wenn sie je einzelner Giebelfläche höchstens 50m² und je Gebäude höchstens 100m² betragen. Das bedeutet, dass die einzelnen Dachgeschoßausbauten für Häuser und kleinere Gebäude, sowie die Einfamilienhäuser weiterhin möglich sind und wie bisher be- und gebaut werden können. Dadurch vermieden werden allerdings die Schaffung von Monsterbauten in Bauklasse I, dadurch dass die Ungleichheit beseitigt wurde: die ungleiche Behandlung von längeren Gebäuden wird durch die Miteinbeziehung verhindert. Gleiches wird gleich behandelt.

Aus der Sicht des Verfassers dieses Artikels ist dies eine gelungene Regelung, da hier Klarheit geschaffen wurde. Nunmehr ist wiederum ein gezielter und gewollter Ausbau von Dachgeschoßen in der Wiener Innenstadt möglich, ungleiche Bevorzugung von besonders langen oder breiten Gebäuden, dadurch dass sich in fiktiven Giebelflächen unter Flachdächern zwei weitere Geschoße befinden, die faktisch nicht zur Gebäudehöhe zählen, wird dadurch aber hintangehalten. □

Dr. Michael Prager / Dr. Denis Witvoet
Prager & Partner Rechtsanwälte GmbH

Die Zerstörung des Seebahnhofs Gmunden in Oberösterreich

Chronologie eines Politskandales

Politische Interventionen führen zu einer inhaltlich rechtswidrigen Zerstörungsbewilligung, die trotzdem Rechtskraft erlangt.

Mit Bescheid von 1998 stellte das Bundesdenkmalamt (BDA) fest, dass an der Erhaltung des Aufnahmegebäudes (...) des Bahnhofs Gmunden Seebahnhof (...) ein öffentliches Interesse weiterhin besteht." Begründet wurde diese Entscheidung mit der Bedeutung des Bahnhofs in der Kultur- und Wirtschaftsgeschichte des Landes bzw. der betroffenen Region, welche durch den Eisenbahnbau wesentlich begünstigt worden sei. Besondere Hervorhebung fand in der Bescheidbegründung die Rolle der Bahnhöfe im Zusammenhang mit der Salzgewinnung. Dieser Bescheid wurde in der Folge rechtskräftig, doch 2007 erteilte das BDA die Zerstörungsbewilligung für das 1871 erbaute Bahnhofsgebäude. Die Bürgerinitiative "Gmundner Zukunft" wandte sich daraufhin an die Volksanwaltschaft, die in Folge durch Aktenstudium einen Missstand in der Verwaltung feststellen konnte.

Es folgt ein Auszug aus der 'Kollegialen Missstandsfeststellung' (04/2008) der Volksanwaltschaft:

Chronologie der politischen Interventionen

23.12.1998 - Mit Bescheid (GZ 35.067/2/1998) stellt das Bundesdenkmalamt (BDA) gemäß § 6 (2) Denkmalschutzgesetz (DMSG) fest, "dass an der Erhaltung des Aufnahmegebäudes (...) des Bahnhofs Gmunden

Seebahnhof in Gmunden (...) ein öffentliches Interesse weiterhin besteht." Dieser Bescheid erlangt in der Folge Rechtskraft.

Intervention 1: Der Bürgermeister

05.12.2005 - Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Gmunden informiert in einem Schreiben den oberösterreichischen (OO) Landeskonservator von Planungen eines Hotels unter anderem am Areal des Gmundner Seebahnhofes. Der Landeskonservator wird ersucht, zum Zweck der Hotelerrichtung, welche im wirtschaftlichen Interesse der Stadtgemeinde Gmunden sei, die Pläne zur Zerstörung des Seebahnhofes zu unterstützen.

14.02.2006 - Mit Aktenvermerk stellt die "Abteilung für Technische Denkmale" des BDA fest: "stellt (...) der jetzige Baubestand ein bedeutendes

Dokument der Wirtschafts- und Verkehrsgeschichte Österreichs dar. Eine beabsichtigte Neunutzung des Bahnhofareals müsste daher die denkmalgerechte Einbindung des Bahnhofsgebäudes beinhalten, wie dies bereits in vielen anderen Fällen gehandhabt wurde. Der Abbruchartrag des Stadtamtes Gmunden ist daher nach Ansicht der Unterfertigten abzuweisen."

Intervention 2: Ein Nationalratsabgeordneter

02.03.2006 - Ein ÖVP-Nationalratsabgeordneter ersucht den Präsidenten des BDA "in einer mir wichtigen Angelegenheit um Unterstützung." In der Folge bekräftigt der Nationalratsabgeordnete die bisher schon bekannte Argumentation der Stadtgemeinde Gmunden.

09.03.2006 - Schreiben des BDA an die Stadtgemeinde Gmunden. Das Resümee lautet: "Die für die Zerstörung



Abb. 9: Der Gmundner Seebahnhof vor der Zerstörung

dieses Denkmals vorgebrachten Gründen sind der Wunsch der Stadtgemeinde, ein Viersternehotel am Seebahnhof zu errichten, sowie das Vorbringen, es sei aus städtebaulichen (...) und aus ‚Gründen der funktionellen Erneuerung der Hotelsituierung‘ die Erhaltung des Denkmals Seebahnhof mit der Errichtung eines solchen Hotels nicht zu vereinbaren. (...) Vor Abwägung der von der Partei vorgebrachten Gründe mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Denkmals, muss jedenfalls eine entsprechende Begründung vorliegen. Die bis jetzt gemachten Feststellungen sind nicht als eine solche zu betrachten." 15.03.2006 - Der Präsident des BDA antwortet dem intervenierenden Nationalratsabgeordneten und wies auf die Rechtslage hin. Der Antrag der Stadtgemeinde Gmunden sei bisher nicht schlüssig begründet worden.

Intervention 3: Ein oberösterreichischer Landesrat

10.05.2006 - Der OÖ Landesrat für Wirtschaft, Arbeit, Bildung und Jugend in einem Schreiben an den Präsidenten des BDA: "Als zuständiges Mitglied der OÖ. Landesregierung für den Tourismus in Oberösterreich darf ich mich in dieser Angelegenheit an Sie wenden und um Ihre bestmögliche Unterstützung ersuchen. (...) Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Präsident, auch diese Argumente [Anm.: wirtschaftliche Wichtigkeit des Projekts] in Ihre demnächst zu treffende Entscheidung mit einfließen zu lassen und dem Tourismus in Gmunden eine Chance zur mittlerweile unbedingt notwendigen Weiterentwicklung zu geben."

Intervention 4: Noch einmal der Nationalratsabgeordnete

21.06.2006 - Weitere Intervention des Nationalratsabgeordneten beim Präsidenten des BDA. Gestützt auf eine Stellungnahme eines Stadtplaners/Architekten vertrat er die Auffassung, dass das Aufnahmegebäude des Seebahnhofes Gmunden ein kunsthistorisch bzw. architekturgeschichtlich unbedeutendes Bauwerk sei. "Bezüglich wirtschafts- und verkehrsgeschichtlicher Bedeutung wäre es daher viel sinnvoller", ein anderes Bahnhofsgebäude zu erhalten. Abschließend wird der Präsident des BDA nochmals um Unterstützung dieses Anliegens ersucht.

"Intervention" 5: Vorladung im Ministerbüro

21.09.2006 - In einem Aktenvermerk des Präsidenten des BDA heißt es: "Auf ausdrückliches Ersuchen des Ministerbüros Teilnahme an einer Besprechung im Gegenstand am 20.09.2006 ebendort; außerdem anwesend KR **** als Betreiber des Hotelprojekts, Bürgermeister von Gmunden, ****, Dr. ****, Dr. ****, Frau ****. Es ging im wesentlichen um zwei Punkte, bezüglich welcher Unklarheit bei der Partei herrschte: 1. Denkmalwürdigkeit des Seebahnhofes. Seitens des Herrn Bürgermeister wurde die Geschichte dargelegt, wobei sich keine inhaltlichen Diskrepan-

(...)

Intervention 6: Der Oberösterreichische Landeshauptmann

07.12.2006 - Schriftliche Intervention des OÖ Landeshauptmannes (...). Darin wird der Präsident des BDA auf die "Wichtigkeit dieser Errichtung nicht nur für die Stadt sondern für den gesamten Bezirk Gmunden" hingewiesen und um "wohlwollende Prüfung" ersucht. In der Folge wird die wirtschaftliche Wichtigkeit des gegenständlichen Projekts dargelegt und gebeten, diese Argumente "in die Prüfung ein wenig miteinfließen zu lassen."



Abb. 10: Die Haltestelle „Gmunden Seebahnhof“ vor dem Abriss

zen zum ha. Bescheid ex 1998 aufzeigen lassen, der zudem in Rechtskraft erwachsen ist. Wiederaufnahmegründe sind auch sonst nicht erkennbar

2. Das bisher vorgelegte Gutachten (****) hat allein die regional wirtschaftlichen Aspekte einer Hotel-Neuentwicklung für Gmunden und die Region zum Inhalt. Es kann daher den Antrag nicht ausreichend begründen. Frage: Welche Nachweise sind erforderlich? Antwort (**** + ****): Nachweis des höheren öffentlichen Interesses an der Errichtung der Hotelanlage gegenüber Denkmalerhaltung. Weiters Ausschließlichkeitsnachweis für die Errichtung an ebendieser Stelle und auch dafür, dass eine Integration des Bestandsobjekts in der Anlage absolut unmöglich ist.

19.12.2006 - In seinem Antwortschreiben weist der Präsident des BDA darauf hin, dass das Verfahren noch offen sei und er keine Aussage über den Ausgang des Verfahrens machen könne. Im Verfahren müssten Gründe für die Zerstörung des Denkmals gegenüber den Gründen für die Erhaltung abgewogen werden, wobei primäres Ziel die Erhaltung des Denkmals sein müsse.

22.12.2006 - In seinem Schreiben (...) teilt der Landeskonservator für Oberösterreich, dem das Schreiben des OÖ. Landeshauptmannes ebenfalls übermittelt worden war, dem BDA dazu mit, dass sich daraus keine neuen verfahrensrelevanten Erkenntnisse ergeben.

"Intervention" 7: Wirtschaftskammer Oberösterreich

09.01.2007 - Der Rechtsvertreter der Antragstellerin erstattet eine ausführliche Stellungnahme. Darin wird wiederum ausführlich die wirtschaftliche Notwendigkeit des Hotelprojekts betont.

"Als einzig möglicher und sinnvoller Standort kommt das Gelände des Seebahnhofs in Gmunden in Frage. Eine bauliche Erhaltung oder Einbindung des völlig funktionslos gewordenen Bahnhofs (ohne Gleisanlagen) ist nicht möglich und wurde weder von den befassten Gremien (z. B. dem Gestaltungsbeirat der Stadt Gmunden) angestrebt noch verlangt." In der Fol-

desdenkmalamtes nie bestritten wurde." Er hält aber auch fest, dass die Notwendigkeit der Zerstörung keinesfalls belegt werden konnte. Vielmehr sei man offensichtlich "von Anfang an davon ausgegangen, dass der Seebahnhof ‚geopfert‘ werden kann. Hätte man die Bestandserhaltung ernstlich kalkuliert, so hätte die Planungskonzeption sicher einen anderen Verlauf genommen. Um dies zu illustrieren, wurde vom Gef. das (fiktive) Beispiel eines Wettbewerbs angeführt, in dessen Ausschreibung der Seebahnhof als Bestand festgeschrieben worden wäre. In diesem Fall wäre es wohl völlig unvorstellbar gewesen, dass die in der Regel bei Wettbewerben dieser

wäre für das Bundesdenkmalamt aus prinzipiellen Gründen allerdings auch keine denkmalpflegerisch adäquate Lösung" gewesen. Das Schreiben formuliert folgenden Auftrag an den Beirat: "Der Denkmalbeirat wird um gutachtliche Äußerung zur Bedeutung des Seebahnhofs (heute) im Zusammenhang mit dem Hotelprojekt ersucht."

06.04.2007 - Der Rechtsvertreter der Stadtgemeinde Gmunden legt ein Gutachten des Univ. Prof. Dr. ****, Vorstand des Instituts für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, vom 10.04.2007 vor. Der Gutachter setzt sich darin mit der Denkmalwürdigkeit des Seebahnhofs Gmunden auseinander und kommt zu einem negativen Ergebnis. "Die im Denkmalschutzbescheid vom 1998 angeführten wirtschafts- und kulturhistorischen Gründe für die Unterschutzstellung treffen also nur für den im Bescheid gleichzeitig unter Schutz gestellten Bahnhof Engelhof zu. Auch die zur Beweissicherung beigezeichneten Literaturhinweise beziehen sich ausschließlich auf den Bahnhof Engelhof. Der Seebahnhof wird nicht erwähnt. [...] Die wirtschafts- und kulturhistorische Begründung für eine Unterschutzstellung des Seebahnhofs Gmunden ist also [...] sehr dürftig." Der Akte des BDA liegt weiters eine "Stellungnahme Seebahnhof", handschriftlich in der Überschrift ergänzt um die Sequenz "T/Recht/ Stellungnahme Seebahnhof" bei. Darin wird zwar nach wie vor von der Erhaltungswürdigkeit des Seebahnhofs ausgegangen. Die entscheidenden Passagen lauten (...): "Die spezifische Besonderheit dieses Aufnahmsgebäudes lag daran, dass es an einer für die österreichische Wirtschaftsgeschichte besonders wichtigen Strecke errichtet wurde: Die originale Trasse von Linz nach Budweis zählte tatsächlich zu den Pionierleistungen des österreichischen Ingenieurwesens. Da diese (nicht unter Denkmalschutz stehende Trasse) bzw. der entsprechende Bahnstrang im Zuge der Entwicklung nicht erhalten werden kann, war das Argument, der Bahnhof sei ein historisches Zeugnis dieser wirtschaftsgeschichtlich so bedeutenden Bahnverbindung, nicht mehr aufrechtzuerhalten. Durch den Verlust des die Bedeutung begründenden Zusammenhangs zwischen Bauobjekt und Bahnstrecke fehlt in diesem Fall das wesentliche Kriterium



Abb. 11: Der traurige Ersatz für ein Denkmal: die neue Haltestelle „Gmunden Seebahnhof“

ge wird wiederum auf Äußerungen des Architekten DI **** verwiesen, in welchen die Denkmalqualität des Seebahnhofs bestritten und die Unmöglichkeit der Einbindung des Denkmals in das Hotelprojekt betont wird. Dem Schreiben liegt eine Stellungnahme der Wirtschaftskammer Oberösterreich bei, in der wiederum die wirtschaftliche Bedeutung des Hotelprojekts betont wird (...).

21.02.2007 - In seiner Stellungnahme (...) betont der OÖ. Landeskonservator nochmals die nach wie vor gegebene denkmalrechtliche Bedeutung des Seebahnhofs. Er stellt klar, dass "das Erfordernis einer der Stadt Gmunden entsprechenden zeitgemäßen Hotellerie seitens des Bun-

Größenordnung in die Hunderte gehenden Teilnehmer an der Aufgabe der Integration des Seebahnhofs gescheitert wären."

In der Folge: Nicht erklärbarer Meinungsumschwung beim BDA

Vor Zerstörungsbewilligung wird der Denkmalbeirat zugezogen (DMSG § 5 Abs. 5)

22.03.2007 - Ergeht das Schreiben des Präsidenten des BDA (...) an den Denkmalbeirat. Darin wird die volkswirtschaftliche Bedeutung des Denkmalprojekts betont. Die Erhaltung des Seebahnhofs innerhalb der geplanten Anlage sei "angeblich überlegt, aber nicht weiter verfolgt [worden], weil nicht durchführbar. Diese Variante [...]



Abb. 12: Der Gmundner Seebahnhof während des Abbruchs 2010

für das öffentliche Erhaltungsinteresse. (Hätte es sich um ein auch architektonisch, baukünstlerisch bemerkenswertes Bauwerk gehandelt, wäre der Verlust dieses Zusammenhanges mit der Bahntrasse nicht so gravierend gewesen, das öffentliche Erhaltungsinteresse wäre aufrecht zu erhalten gewesen.)"

23.04.2007 - Der Rechtsvertreter der Antragstellerin legt erneut eine Stellungnahme des Architekten DI **** vom 19. April vor. Es enthält im Wesentlichen dieselbe Argumentation wie die bereits oa Schreiben dieses Architekten.

Denkmalbeirat stimmt dem Antrag zur Zerstörung zu

01.06.2007 - Der Lokalausgleich des Denkmalbeirats beim Bundesdenkmalamt findet statt. Im Zuge des Lokalausgleiches setzt sich der Denkmalbeirat unter anderem mit dem oa Gutachten des Prof. Roman Sandgruber auseinander. Nach Ansicht der sachkundigen Mitglieder des Denkmalbeirates sowie anderer Beteiligter konnte von diesem Gutachten die denkmalschutzrechtliche Bedeutung des Seebahnhofs nicht widerlegt werden. Die entscheidenden Passagen für die letztlich dennoch getroffene positive Entscheidung für die Zerstörungsbewilligung sind folgende:

Manfred Wehdorn (Vorsitz) stellt die

Frage, wie und ob es sinnvoll sei, das Bahnhofsgebäude zu integrieren, und meint, dass dies aus seiner Sicht schon möglich sei, dass es aber in Anbetracht der ‚bescheidenen‘ Architektur und des Verlustes des Gleiskörpers überhaupt keinen Sinn machen würde, da das Bahnhofsgebäude als losgelöstes Element keinerlei Inhalt mehr transportieren könne. Gerbert Frodl (...) führt (...) die Wichtigkeit des Hotelprojekts ins Treffen und stellt fest, dass es einer Abwägung der öffentlichen Interessen bedarf, um die Entscheidung treffen zu können.

Gerbert Frodl lässt sich von der Gemeinde nochmals bestätigen, dass es durch das neue Verkehrskonzept zu einem völligen Verlust des Schienenkörpers kommt, auch wenn das Hotel nicht gebaut werden sollte.

Der Landeskonservator von Oberösterreich Wilfried Lipp merkt an, dass er sich über die von der eigenen Organisation gestellte Relevanzfrage über die Bedeutung für heute wundert, weil bei einer solchen Fragestellung das Ergebnis nur gegen die Erhaltung des Gebäudes ausfallen kann.

In der Folge votierte der Denkmalbeirat einstimmig dahingehend, dem Antrag zur Zerstörung des Objektes zuzustimmen.

25.06.2007 - Der Vorsitzende des Denkmalbeirates, Dr. ****, teilt dem Präsidenten des BDA das Ergebnis der

Abstimmung des Denkmalbeirates mit: "Die Abstimmung während der Sitzung erfolgte einstimmig. Auf Grund der am 1. Juni 2007 durchgeführten Besichtigung des gegenständlichen Objektes sowie den anschließenden Beratungen gelangten die Kommissionsmitglieder einstimmig zu der Überzeugung, dass die Voraussetzungen zur Erhaltung des Objektes denkbar schlecht sind, da die Gleislinie, die unmittelbar zum Gebäude gehört, auf jeden Fall entfernt wird und dadurch die gesamte Lesbarkeit des Denkmals verloren geht. Die Grundlagen, die für den Neubau sprechen, stellen sowohl für die Gemeinde als auch für die gesamte Region eine wirtschaftliche Notwendigkeit dar. Die wirtschaftliche Notwendigkeit steht ebenso im öffentlichen Interesse wie der Denkmalschutz."

29.08.2007 - Die Zerstörungsbewilligung wird vom BDA erteilt. (Bescheid).

Die Kollegiale Missstandsfeststellung der Volksanwaltschaft

04.04.2008 - Die Volksanwaltschaft hat in ihrer kollegialen Sitzung durch ihre Mitglieder Dr. Peter Kostelka, Mag. Dr. Maria Theresia Fekter und Mag. Terezija Stoitsis aufgrund der Beschwerde der **** einstimmig festgestellt, dass die mit Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 29.8.2007, GZ 35.067/9/07 gemäß; § 5 (1) DMSG erteilte Bewilligung der Zerstörung des Bahnhofes Gmunden Seebahnhof (Aufnahmegebäude), Schiffslände 18, GstNr .28, EZ 1264, KG 42160 Traundorf, Grundbuch 02001 Eisenbahnbuch einen Missstand in der Verwaltung gemäß Art 148a B-VG darstellt.

Die Erwägungen der Volksanwaltschaft:

Aus den Akten des BDA geht hervor, dass der ggst. Bescheid unter gravierender Verletzung von Verfahrensvorschriften und auch inhaltlich unrichtig bzw. aktenwidrig erlassen wurde. Die Entscheidung leidet, um mit dem vergleichsweise Geringsten zu beginnen, unter einem

- I.a) Begründungsmangel und
- I.b) erging unter Missachtung der Rechtskraft einer bezughabenden Vorentscheidung
- II.a) Sie war mangels Nachweises der materiellen Voraussetzungen

für eine denkmalschutzrechtliche Zerstörungsbewilligung inhaltlich rechtswidrig,

II.b) die Gründe für den Meinungsumschwung von der zunächst zutreffenden Vorgangsweise zur schließlich gepflogenen rechtswidrigen Entscheidung sind aktenmäßig – zumindest auf sachlicher Ebene – nicht nachvollziehbar.

III.a) Auch eine (hypothetische) Prüfung des aktenmäßig dokumentierten Sachverhalts unter dem Gesichtspunkt einer Denkmalschutzaufhebung führt zu einem negativen Ergebnis, da in den Akten keine validen Hinweise auf eine wissenschaftliche Neubewertung der Denkmalschutzfrage vorhanden sind,

III.b aa) die Fragestellung an den Denkmalbeirat zumindest missverständlich war,

III.b bb) die Annahme der mangelnden "Lesbarkeit" des Denkmals nach Abtragung der Gleisanlagen auf "Hörensagen" beruhte, sohin nicht ausreichend

02.09.2010 - Kurz vor Ablauf der Zerstörungsbewilligung wird mit dem Abbruch des Bahnhofs begonnen.

Trotz Rechtswidrigkeit keine Einspruchsmöglichkeit

Gemäß § 26 DMSG kommt Parteistellung nur dem Landeshauptmann, Bürgermeister und dem Eigentümer zu. Da alle für den Abriss interveniert hatten, gab es seitens der Genannten kein Interesse den inhaltlich rechtswidrig zustande gekommenen Bescheid anzufechten (vgl. Artikel Helmut Hofmann - "Wer vertritt das öffentliche Interesse im Denkmalschutz?", S. 7f)

Initiative Denkmalschutz fordert für facheinschlägige Organisationen Parteistellung

Die Initiative Denkmalschutz fordert daher für facheinschlägige Organisa-

ben" fast den Charakter einer gefährlichen Drohung.

Appendix Augarten in Wien: auch ein Fall für eine kollegiale Misstandsfeststellung!

Parallelen zur denkmalgeschützten barocken Gartenanlage Augarten drängen sich bei Analyse der hier genannten Vorgänge auf. Trotz fehlendem Ausschließlichkeitsnachweises (war auch beim Seebahnhof Gmunden ein wesentliches Kriterium, vgl. 21.09.2006) wurde seitens des BDA der Konzerthallenbau für die Wiener Sängerknaben am Augartenspitz am 05.03.2009 bewilligt. Volksanwältin Stoitsits hat zwar in der Folge eine einfache Misstandsfeststellung ausgesprochen, doch wird eine kollegiale Misstandsfeststellung aus unerfindlichen Gründen konsequent verweigert. Diese würde ausführlich den BDA-Akt analysieren und die Misstände in allen Details

offenlegen (die kollegiale Misstandsfeststellung Seebahnhof Gmunden umfasst 36 Seiten!). So bleiben beim Augartenspitz zu vermutende politische Interventionen im Dunkeln. Auch eine Form von Willkür, die für den Bürger unhaltbar ist. So sind bei der Volksanwaltschaft, deren Funktion leider ebenso von (ehemaligen) Politi-

kern wahrgenommen wird, dringend Reformen notwendig. Auch hierfür wird sich unsere Initiative Denkmalschutz in Hinkunft verstärkt einsetzen. □

Markus Landerer

Vorstandsmitglied Initiative Denkmalschutz



Abb. 13: Der Augarten in Wien-Leopoldstadt ... auch ein Fall für eine kollegiale Misstandsfeststellung!

ermittelt wurde,

III.b cc) und überdies die Abtragung der Gleisanlage aus Gründen des Denkmalschutzes ohnehin zu verhindern gewesen wäre.

Die Erörterungen unter Punkt III. bringen im übrigen auch weitere Verfahrensmängel in bezug auf die Gewährung der Zerstörungsbewilligung zutage.

tionen in Denkmalschutzverfahren - so wie in der Schweiz - Parteistellung. Nur so kann der Verwaltungsgerichtshof zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines BDA-Bescheides angerufen werden. Zynisch betrachtet bekommen unter diesem Aspekt die von den Politikern gern postulierten Sprüche wie "Wir leben in einem Rechtsstaat" und insbesondere die Aussage "Der Rechtsstaat muss Rechtsstaat blei-

Villa Seewald in Pressbaum – Karfreitagsbescheid



Abb. 14: Die Villa Seewald in Pressbaum – seit 22.04.2011 dem Denkmalschutz entzogen

Nach dreieinhalb Jahren ist das Denkmalschutzverfahren mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur (BM) vom Karfreitag, dem 22.04.2011 zu dem unrühmlichen Abschluss gelangt, dass der Denkmalschutz aufgehoben wird. Der rechtsmittellegitimierte Bürgermeister der Marktgemeinde Pressbaum will „aus Kostengründen“ keine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

Dieser Artikel befasst sich mit der Vorgeschichte, im Besonderen den Verfahren zur Sicherung der beschädigten Villa.

1898 vom Architekten Kachler in einer Art sezessionistischem Schweizerstil erbaut, ist die Villa Seewald in der Krumböckgasse 3 das Herzstück eines eleganten Villenensembles in Pressbaum und grenzt an das Sacré Coeur mit Kirche, Schule und Internat. Auf dem Areal der Villa Seewald sollten trotz unzumutbarer Verkehrssituation acht fünfgeschoßige Wohntürme mit 72 Wohneinheiten errichtet werden. Der die Villa umgebende prachtvolle Altbaumbestand in dem 6.000 Quadratmeter großen Park wurde im Mai 2008 mit der fadenscheinigen Begründung gerodet, dass es sich um „Flachwurzler“ handelte, die „gefährlich“ wären.

Unterschutzstellung

Mit Mandatsbescheid vom 5. 10.

Mitte Oktober 2007 mit dem Abbruch der Villa, indem ein Teil des Daches auf der Nordseite der Villa aufgerissen wurde. Nachbarn und Bürgerinitiative informierten unverzüglich das BDA, die Gemeinde als Baubehörde und in weiterer Folge die Volksanwaltschaft.

Sicherungsmaßnahmen

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung (BH) vom 22.10.2007 erfolgte die Vorschreibung von Sicherungsmaßnahmen gemäß § 31 Denkmalschutzgesetz (DMSG). § 31 DMSG sieht vor, dass die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes oder bei Gefahr im Verzug, von Amts wegen die jeweils geeigneten Maßnahmen, Verfügungen und Verbote zur Abwendung einer Gefahr der Zerstörung, Veränderung oder Veräußerung, wodurch das Interesse an der unversehrten Erhaltung des Denkmals geschädigt würde, zu treffen hat.

Die Unterschutzstellung eines Denkmals dient dessen Erhaltung und liegt im öffentlichen Interesse. Die Sicherungsmaßnahmen dienen der unversehrten Erhaltung des Denkmals und sollen der wesentlichen Schädigung des Interesses der Denkmalpflege durch eine Gefahrensituation entgegenwirken.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmann-

2007, den der Bescheid des Bundesdenkmalamtes (BDA) vom 27.05.2008 vollinhaltlich bestätigte, wurde die Villa Seewald unter Denkmalschutz gestellt. In angeblicher Unkenntnis des verfügbaren Denkmalschutz-

es begann der Eigentü-

schaft Wien-Umgebung (BH) vom 22.10.2007 wurden folgende Maßnahmen gemäß § 31 DMSG verfügt:

1. Binnen 3 Tagen: die windsichere Abdeckung der geöffneten Dachfläche mit einer Plane, um das Eindringen von Regenwasser zu verhindern und die hierzu erforderliche provisorische Unterkonstruktion als Auflage für die Plane
- 2.-4. Binnen 10 Tagen: die Wiederherstellung der Sparrenkonstruktion inklusive Schalung und Vordeckbahn durch einen befugten Zimmermeister, die Dacheindeckung mit Eternithomben, die Erneuerung beschädigter Blechanschlüsse

Von diesen Maßnahmen wurde nur die Abdeckung mit einer Plane, deren Haltbarkeit auf zwei bis drei Monate beschränkt ist, fristgerecht vorgenommen – somit nur die Hälfte von Punkt 1. Die erforderliche Abdeckung mit Holzplatten (zweite Hälfte von Punkt 1) erfolgte erst im Mai 2009, daher unter mehr als 150facher Überschreitung der dreitägigen Frist. Die Maßnahmen unter Punkt 2.-4. wurden überhaupt nicht vollzogen.

Volksanwaltschaft

Am 27.10.2007 wurde eine Plastikplane angebracht, die nach einigen Wochen im Wind flatterte und nach einigen Monaten so zerschlissen war, dass das Dach offen stand. Diesem ersten Winter, in dem das leer stehende Haus aufgrund des offenen Daches Eis, Schnee und Regen ausgesetzt war, sollte noch ein weiterer folgen.

Nach Korrespondenzen, Telefonaten und Vorsprachen sonder Zahl, Berichten in den ORF Sendungen „Report“ und „Bürgeranwalt“, in Tages- und Bezirkszeitungen und vor allem nach dem Einschreiten der Volksanwältin Mag. Therezija Stoisits, wurde ein- einhalb Jahre nach der bescheidmäßigen Anordnung das Dach mit Latten gedeckt.

Zutreffend merkte die Volksanwältin zunächst vor laufender Kamera und sodann in ihrem Schreiben an die Bundesministerin Dr. Schmied an, dass „es selbst Personen ohne beson-

deres technisches Verständnis klar sein müsste, dass provisorisch angebrachte Abdeckungsplanen insbesondere durch starken Wind beschädigt werden können, sodass eine regelmäßige Kontrolle angebracht erscheint“. In der Mängelfeststellung vom 29.9.2008 wurde festgehalten, dass sowohl beim BDA als auch bei der BH Versäumnisse aufgetreten sind und dass das BDA eine Pflicht zur Gefahrenabwehr im Sinne des § 31 DMSG durch Beantragung von Sicherungsmaßnahmen trifft. Daher habe das BDA in regelmäßigen Abständen den jeweiligen Zustand des Denkmals evident zu halten, dies sei nur in unzureichendem Maße geschehen. Diese Aufforderung wurde im Schreiben der Volksanwältin vom Juli 2009 wiederholt. Darin stellt sie auch fest, dass offenbar keine substantielle Verbesserung in der Kooperation zwischen dem BDA und der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung erzielt werden konnte.

Im Lichte dieses Verfahrensergebnisses wurde den Behörden in weiteren zahllosen und nachweislich zugegangenen Mitteilungen das sperrangelweite Offenstehen von Türen bei Schneetreiben und die Unterlassung der Belüftung des Gebäudes gemeldet. Das BDA leitete sieben Anträge auf Sicherungsmaßnahmen an die BH weiter. Die Türen wurden geschlossen. Die Durchführung anderer Sicherungsmaßnahmen ist offenbar, wie sich nun herausstellt, gänzlich unterblieben.

Weitere Schäden und Aufhebung

Der Antrag des Eigentümers vom September 2009 auf Aufhebung des Denkmalschutzes und Zustimmung zur Zerstörung wurde aufgrund externer



Abb. 16: Jahrelanges Ärgernis: die zerstörte Dachhaut der Villa



Abb. 15: Die Villa Seewald im Frühjahr 2011

Gutachten und der Stellungnahme des Denkmalbeirates mit Bescheid des BDA vom Juni 2010 abgewiesen. Der dagegen erhobenen Berufung des Eigentümers wurde nun mit Bescheid des BM vom 22.04.2011 nach Vorliegen des Berichtes des BDA vom 31.03.2011 in der rekordverdächtigen Frist von drei Wochen Folge gegeben. Darin wird wörtlich festgehalten, dass das Bauwerk „wegen des Wassereintritts und aufgrund unterlassener Sicherungsmaßnahmen massiv in seiner Standsicherheit geschädigt“ und „der schon länger zu beobachtende mikrobiologische Befall ebenfalls auf Wassereintritt zurückzuführen“ sei. Warum dies alles ein Erfolg war, wie der Bezirkshauptmann gegenüber der Tagespresse erklärte, bleibt aus meiner Sicht im Dunkeln (vgl. „Kurier“ NÖ Mitte, 24.5.2011).

Strafbestimmung

Eine Warnung sei an dieser Stelle an potenzielle Nachahmer gerichtet: § 37 DMSG enthält einen Straftatbestand. Wer ein Denkmal zerstört, ist vom Gericht mit 360 Tagessätzen zu bestrafen; neben der Geldstrafe ist auf eine Wertersatzstrafe zu erkennen, wenn verfügte Wiederherstellungen vorsätzlich nicht vorgenommen werden. Die Staatsanwaltschaft wird sich daher abermals mit der Cau-

sa Villa Seewald zu befassen haben.

Schlussfolgerungen

Die Mängelfeststellung der Volksanwaltschaft trifft ins Schwarze: das Ergebnis der Kooperation zwischen den Behörden (BDA, BH und Bürgermeister als örtliche Baupolizei) und deren Management war so ineffektiv, dass sie für die teilweise Dacheindeckung Jahre benötigten, die (kostenfreie und daher jedenfalls zumutbare) Belüftung des Gebäudes unterließen und die angeordneten Sicherungsmaßnahmen nie kontrollierten. Wohl ganz im Gegensatz zum Eigentümer, der sein Rechtsmittel auf die Unmöglichkeit der Verwertung der Liegenschaft bei Aufrechterhaltung des Denkmalschutzes stützte, und der Österreichischen Volksbanken AG als Pfandgläubigerin (Höchstbetragshypothek € 900.000,-), halte ich das Resultat für einen schweren Schaden. Denn nun könnte der Abbruch beantragt werden, über den der Bürgermeister entscheidet, der schon durch die Unterlassung eines Rechtsmittels gegen den Aufhebungsbescheid des BM die Erhaltung des Denkmalschutzes von vornherein verhindert. Er will sich auf „den Ensembleschutz konzentrieren“ lässt er wissen (vgl. „Kurier“ NÖ Mitte, 24.5.2011).

Cui bono? □

Dr. Renate Weihs-Raabl
Bürgerinitiative zur Rettung der Villa Seewald

vgl. auch Denkm[a]l Nr. 2, S. 3f.

Die Zerstörung des Innsbrucker Riesenrundgemäldes: so geschehen im Zeichen der Demokratie

Nach seiner Übersiedlung aus seinem Originalstandort in der Rotunde am Innsbrucker Rennweg 39 in das neue Museum am Bergisel ist aus dem einst so stimmungsvollen Panoramabild der Schlacht am Bergisel ein kreisförmiges, perfekt restauriertes Gemälde geworden, aufdringlich überdacht von einer pechschwarzen Kappe. Statt nach überkommener Panorama-Tradition nahtlos mit dem Vorgelände zu verschmelzen, hebt es sich nun deutlich von einem neuartigen Faux-Terrain-Imitat ab. Früher hat man wirklich geglaubt, von einem Balkon aus auf Innsbrucks spätsommerlich verschneite Bergspitzen zu schauen, die in dem ganz eigenen Flimmern der letzten Sonnenstrahlen in zartem rosa diaphan zu leuchten beginnen. Jetzt, so meint vernichtend eine Besucherin, merkt man sofort, dass es sich um ein Gemälde handelt. Die neue Bleibe ist ein von einem gläsernen Museum umfasster Betonzylinder. Peinlich banal knüpft sein neuer Name „Tirol Panorama“ plagiathaft an eine umfassende Kunstform an, mit der es nur mehr wenig gemein hat. Und was den Museumsinhalt angeht, so sind „Flohmarkt“, „Sammelsurium“, „Panoptikum“ und „schlechter Kulturscherz“ noch die höflichsten Epitheta, die man dazu in der Presse lesen konnte. Das ganze zum Preis von über 25 Millionen Euro.

Es lohnt sich der Frage nachzugehen, wie und warum die Zerstörung des Gesamtkunstwerks Innsbrucker Riesenrundgemälde - es gibt weltweit jetzt nur mehr drei im originalen Rotundenbau präsentierte derartige Panoramen - geschehen konnte.

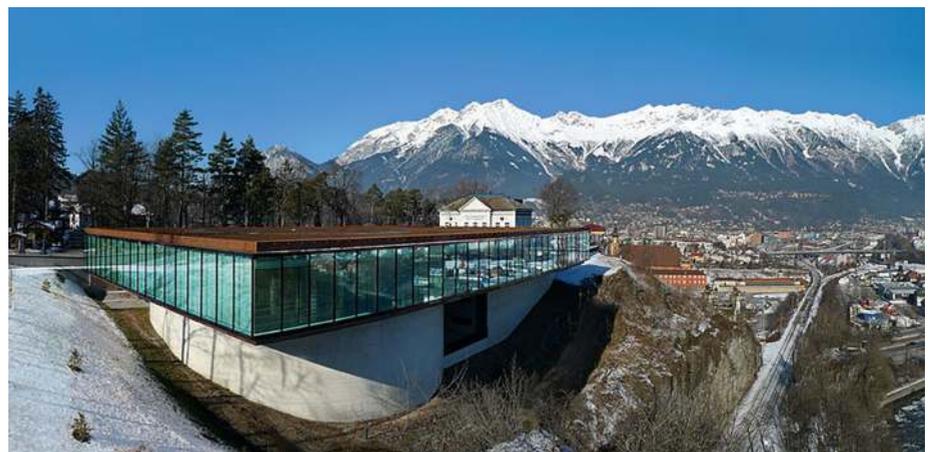
Es waren viele Akteure an diesem Bubenstück beteiligt. Da waren zunächst einvernehmlich am Werk die Landeszentrale der stärksten Bankengruppe Österreichs, die Raiffeisen-Landesbank Tirol, sowie ein machtgewohnter Politiker, der einstige Tiroler Landeshauptmann Herwig van Staa. Dann van Staas Nachfolger, Günther Platter, der mit Hilfe der eilfertigen Kulturlandesrätin Beate Palfrader die Pläne seines Vorgängers kritiklos und partgeigetreu übernahm und ausführte. Schließlich, eingeklemmt in das Korsett des Klubzwangs, die Landtags-

abgeordneten und Landesräte der Tiroler rot-schwarzen Regierungskoalition, die in ergebener Willfähigkeit nie wagten, das Projekt auch nur ansatzweise in Frage zu stellen. Das Finale kam von Bundesministerin Claudia Schmied, deren fataler Schlussbescheid mehr von Koalitionstreue denn von Fachkunde zeugte.

ter Marty, der in Personalunion sowohl mit der Begutachtung der Situation als auch mit Durchführung der Übersiedlung und der Restaurierung betraut wurde. Zu keinem Zeitpunkt war die Bevölkerung eingebunden. Dass alle von Van Staa zur Verteidigung der Übersiedlung vorgebrachten Argumente – Panoramabilder seien



Original und Neubau: Aus seiner ursprünglichen Behausung, der Rotunde (Abb. 17, oben), wurde das Riesenrundgemälde in das neue Tirol-Panorama (Abb. 18, unten) verbracht



Eingeplant in diese Stufenleiter war auch das Denkmalamt, das jedoch aufgrund von Personaländerungen an der Spitze des Bundesdenkmalamts im Sommer 2008 die bis dahin bestens eingespielte Sequenz auf unvorhergesehene Weise durchbrach. Dann gab es noch den Schweizer Gutach-

als „fahrendes Gewerbe“ und die Rotunde als „Markthalle“ einzustufen, die Übersiedlung wäre die „einzige mögliche Rettung des Kunstwerks“ – von der Fachwelt und vom BDA entkräftet wurden, ist hinlänglich bekannt. Auch dass der Raiffeisen Landesbank Tirol mit dieser Operati-

on nicht unbedingt der große Coup gelungen ist. Denn der ursprüngliche Plan der ehemaligen Eigentümerin des Gesamtdenkmals, nach Schenkung des Gemäldes an das Land und anschließendem Abriss der „desolaten“ Rotunde das Gelände für lukrative Bauprojekte zu verwerten, scheiterte bereits 2007 an der Haltung des Denkmalamts. Es bleibt eine offene Frage, warum die Bank die ganze Transaktion daraufhin nicht abgeblasen hat.

Es gab noch andere Mitspieler, deren Verhalten und Intentionen nicht immer erkennbar waren. So das Landeskonservatorat Tirol, damals unter der Leitung von Franz Caramelle, und das Bundesdenkmalamt in Wien, dem zu diesem Zeitpunkt Georg Rizzi vorstand. Caramelle, ein exzellenter Kenner des Riesenrundgemäldes, hatte sich in der Öffentlichkeit an sich immer für den Erhalt des Rundgemäldes vor Ort ausgesprochen. Daher dürfte er wohl auf Weisung von Rizzi gehandelt haben, als er im Februar 2007 ein Schreiben verfasste und unterschrieb, in dem der fatalen Translozierung unter bestimmten Voraussetzungen - darunter die Erhaltung und denkmalgerechte Nachnutzung der Rotunde - die Genehmigungsfähigkeit zugesprochen wurde. Die Tiroler Presse titelte daraufhin am 20.2.2007: „Das BDA gibt seinen Widerstand auf“. So entstand in der Öffentlichkeit die irrierte Meinung, das BDA habe die Translozierung genehmigt. Die Eingeweihten wussten natürlich, dass dieses ominöse Schreiben noch lange keinen offiziellen Bescheid des BDA darstellte. Dieser fiel erst eineinhalb Jahre später, nachdem Rizzi als BDA-Präsident von Barbara Neubauer abgelöst worden war, der kunsthistorische Überlegungen wichtiger waren als politische Argumente: Unterstützt von einem hochqualifizierten Team - hier sei insbesondere die Generalkonservatorin Eva-Maria Höhle erwähnt - und auf der Grundlage von internationalen Fachgutachten lehnte sie mit Bescheid vom 7. November 2008 die Translozierung ab.

Damit stehen einige Fragen im Raum: Hätte es für Caramelle, sofern er auf Weisung gehandelt hat, einen Weg gegeben, sich mit Sachargumenten der Weisung des BDA-Präsidenten zu widersetzen oder zumindest von diesem eine schriftliche Begründung seiner Weisung zu verlangen? Gibt es ein Gesetz, das Caramelle daran hinderte, im Interesse der Erhaltung eines

ihm offensichtlich teuren Denkmals und im Sinne der Transparenz energisch und vor allem öffentlich darauf hinzuweisen, dass das Denkmal seit dem Bescheid von 1974 nach wie vor als Ensemble unter Schutz stand und dass es bislang noch keinen Gegenbescheid gab? Mit diesem Wissen hätten die Übersiedlungsgegner im Landtag den Beschluss vom Oktober 2007, der die Übersiedlung besiegelte, wenn auch nicht verhindern so doch effizient unter Beschuss nehmen und verschleppen können. Wenn es ein solches Gesetz gibt - wahrscheinlich das der sogenannten Schweige-

sie jenen des Bundesdenkmalamts - also ihrer eigenen Behörde - kippte und somit grünes Licht für die Zerreißung des Denkmals gab!

Ein letztes Wort zu den direkt Betroffenen, der Innsbrucker Bevölkerung. Im Herbst 2007 wurde die Bürgerinitiative FÜR UNSER PANORAMA ins Leben gerufen. Sie verfasste eine umfassende Dokumentation über die Einzigartigkeit und kultur- und kunsthistorische Bedeutung des Innsbrucker Panoramas, die an alle führenden Politiker der Regierungsparteien und an deren Vertreter im Tiroler Landtag versandt wurde. Doch weder diese

Aufklärungskampagne noch der engagierte Einsatz des Denkmalschutzbeauftragten des Europarates, noch die massive Unterstützung durch den Internationalen Panoramarat und alle bedeutenden österreichischen und internationalen Denkmalschutzorganisationen konnten die politisch Verantwortlichen von ihrem Vorhaben abbringen. Auch eine anschließende Petition mit Tausenden

Unterschriften konnte weder Platter noch van Staa beeindrucken, obgleich letzterer nicht müde wird, europaweit in seinen Reden als Präsident der Kammer der Regionen des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas des Europarates (KGRE) immer wieder zu betonen, wie eminent wichtig Bürgerbeteiligung für eine funktionierende Demokratie sei.

Die Causa Riesenrundgemälde hat Umgehungsstrategien an den Tag gelegt, die vielleicht formal noch mit den Spielregeln der Demokratie im Einklang stehen, aber ganz gewiss nicht ihrem Geiste entsprechen. Man würde sich auch bei uns ein „Stuttgart 21“ wünschen. □

Dr. Renée Gautron

Verein für unser Panorama - Zur Erhaltung der Einheit von Rundgemälde und Rundbau am Rennweg in Innsbruck



Abb. 19: Der deutliche Protest gegen die Translozierung war leider vergeblich

pflicht - dann ist es höchst an der Zeit, es zu überdenken, denn es kann nicht sein, dass ein Beamter verpflichtet ist, Halbwahrheiten, die die Vorbedingung für schwerwiegende politische Entscheidungen bilden, ohne Dementi im Raum stehen zu lassen.

Zurück zur Politik. Auf welcher Grundlage konnte Bundesministerin Claudia Schmied am Tag des Denkmals 2007, als noch kein einziges Gutachten vorlag, im Innsbrucker Riesenrundgemälde erklären, sie sei für die Translozierung auf den Bergisel? Und von welchem respektvollem Umgang mit Rechtswegen gab Landeshauptmann Platter Zeugnis, als er am 11. November 2007 öffentlich erklärte, er habe das Wort der Ministerin, sie werde in jedem Fall, wie auch immer der Bescheid des BDA ausfiele, die Translozierung im Rekurswege genehmigen! Und wie fachkundig und überzeugend wirkte in der Folge der Bescheid der Ministerin vom Jänner 2009, mit dem

Das Patscherkofel-Berghotel

Die Erschließung der alpinen Bergwelt ist untrennbar mit den Errungenschaften verbunden, die im 19. Jahrhundert das Leben der Menschen verändert haben. Die industrielle Revolution machte nicht nur technisch

Als an der Wende zum 20. Jahrhundert der Alpinismus immer mehr den Charakter einer Massenbewegung annahm, hatte der Bau fester Unterkünfte Priorität. Vor allem Standorte mit grandiosem Ausblick waren gefragt.

gestellt wurde. Sein Fortbestand schien damit gesichert. Doch 2004 bewilligte das Kulturministerium den Abbruch gegen den Widerstand des Bundesdenkmalamtes und des Denkmalbeirates. Als Begründung wurde



Abb. 20: Alte Ansicht des Patscherkofel-Hotels um 1930

bisher für unmöglich Gehaltenes realisierbar, sondern änderte auch das Denken und Fühlen der Menschen. Das Hochgebirge hatte bis dahin als rauhe, lebensfeindliche Welt gegolten, die es im Handels- und Reiseverkehr schnellst möglich zu durchqueren galt. Wohl wusste man seit jeher durch Bergbau, Jagd- und Forstwirtschaft ökonomischen Nutzen aus ihm zu ziehen, für die einzigartige Schönheit der Gebirgsnatur um ihrer selbst willen fehlte der rechte Sinn. Beflügelt vom Geist der Romantik änderte sich dies im Laufe des 19. Jahrhunderts grundlegend. Dazu kam ein nahezu faustischer Forschungsdrang, der nicht akzeptieren wollte, dass etwas unbezwingbar sein sollte – auch nicht die Welt der Bergriesen.

In Tirol bot der 2.246 Meter hoher Patscherkofel südöstlich von Innsbruck, zugleich nordwestlicher Ausläufer der Tuxer Alpen, mit seiner runden unbewaldeten Kuppe ideale Voraussetzungen für einen Hotelbau. Errichtet wurde er 1927/28 nach den Plänen des Architekten Hans Fessler (1896 – 1973), damals Mitarbeiter von Clemens Holzmeister. Der gebürtige Dornbirner machte in den 1920er-Jahren eine Wandlung vom Heimatstil zur sachlichen Moderne durch, ohne lokale Bautraditionen aus den Augen zu verlieren. Nicht weniger als 23 Hotels hat Fessler (ab 1929 eigenständig) neu- oder umgebaut.

Das Hotel am Patscherkofel wurde als architektonisch so wertvoll eingestuft, dass es 1990 unter Denkmalschutz

gestellt wurde. Sein Fortbestand schien damit gesichert. Doch 2004 bewilligte das Kulturministerium den Abbruch gegen den Widerstand des Bundesdenkmalamtes und des Denkmalbeirates. Als Begründung wurde ein geologisches Gutachten aus dem Jahr 1956 (!) angeführt, das auf eine Senkung der Nordost-Ecke um fünf Zentimeter hinwies. Die Erhaltung des Hotels sei somit „unwirtschaftlich“. Dagegen nahm der Bürgermeister von Patsch, Josef Rinner, den Kampf auf. Finanziell unterstützt von Idealisten erhob er Einspruch beim Verwaltungsgerichtshof. Die Senkung sei unmittelbar nach dem Bau und nach einer missglückten Sanierungsmaßnahme aufgetreten, das

Hotel sei seit 50 Jahren stabil. „Eine Sanierung sei machbar und ein bautechnisch zufriedenes stellendes Ergebnis auf lange Sicht scheint erreichbar“, so die Kernaussage in einem von zwei aktuellen Gutachten. Wenn das Hotel abgebrochen werde, wäre dies auch eine Zerstörung des architektonisch wertvollen Ensembles der Seilbahnen auf den Patscherkofel und die Nordkette.

Rinner vermochte seinen Kampf nicht zu Ende zu führen, er starb vorzeitig. Seine Initiative verlief im Sand. 2007 verschwand ein Zeugnis des frühen Alpentourismus in Tirol. □

Dr. Edgard Haider
Buchautor

Energieeffizienz durch Temperierung – Thermische Sanierung der Gebäudehülle statt Wärmedämmwahn

In Zeiten zunehmender Erdbevölkerung, knapper werdender Ressourcen und dem Ziel naturschonender Energiegewinnung ist Energieeffizienz wesentlich geworden. Einsparungspotentiale sind noch immer im Gebäudereich gegeben, einem Bereich in dem durch das Festhalten an veralteten Lehrmeinungen im Heizungswesen buchstäblich „zum Fenster hinaus geheizt wurde“. Besonders in öffentlichen Gebäuden, wo dies von der Haustechnik (angeblich) so vorgegeben war. Falsche Wärmeverteilung und deren Folgen für Atemluft und Gesundheit implizierten weitere Klima- und Lüftungsanlagen mit den bekannten Risiken und hohen Energiekosten. Energieeffizienz im Sinne des Kyoto-Klimaziels - welche Methoden führen wirklich zum Ziel? Und wann ist im Gebäude Energiesuffizienz erreicht?

Wärmedämmungen auf historischen Fassaden sind der falsche Weg

Mit der Wärmedämmung von Gebäudefassaden wurde ab den 90er Jahren des 20. Jh. versucht das Abfließen der Heizenergie zu verhindern. Das Einpacken der Häuser von Außen bringt beträchtliche Energie-Einsparungen, doch ist es der falsche Weg für den historischen Altbaubestand. Die Übersichtung einer originalen Fassade zerstört ihren künstlerischen Wert und originale Struktur, ein zu großes Opfer um einen besseren k- bzw. U-Wert (Wärmedurchgangskoeffizient) zu erzielen! Die von Wirtschaft und Politik hoch geförderte Wärmedämmung greift nun leider auf den komplizierten Bereich von Altbauten auch in Schutzzonen über. Firmen schrecken nicht mehr vor der Nachbildung von künstlerischen Fassadenelementen aus Styropor zurück.

Wärmedämmung ist keine thermische Sanierung

Diese großspurig als "Thermische Sanierung" bezeichnete Wärmedämmung ist keine echte thermische Sanierung, da sie die originale Gebäudestruktur weder thermisch saniert noch Mauern präventiv vor Schimmel, Kondensation, aufsteigender Feuchtigkeit und Salzwanderung schützt. Im Gegenteil

kann es an wärmedämmten Fassaden besonders im Sockelbereich und an Nordseiten zu Problemen mit Kondenswasser und Schimmel kommen.

Die wahre thermische Sanierung ist die isotherme Bauhülle

Die Alternative zum Vollwärmeschutz durch Wärmedämmung ist die echte „thermische Sanierung“ durch die Temperierung der Gebäudehülle. An Bauteilen, wo Wärme abfließt wird konsequent Wärme nachgeführt. Henning Grosses Schmidt und Gernot Assmann haben die Temperierung der Gebäu-

diese neue Wärmeverteilungsmethode zur Sanierung im Kunsthistorischen Museum und für ein Pilotprojekt eines desolaten Gebäudes in der Denkmalpflege vorzuschlagen. Das österreichische Pilotprojekt wurde in der Karthause Mauerbach bei Wien realisiert, das Projekt im KHM folgte 2008.

Forschungsprojekt Eurocare EU 1383 Prevent

In der wissenschaftlichen Evaluierung von Heizmethoden wurde die Temperierung von verschiedenen europäischen Partnern zusammen mit anderen

Heizmethoden im Forschungsprojekt EURO CARE EU 1383 PREVENT untersucht und erbrachte die besten Resultate: ein stabiles Raum- und Gebäudeklima, trockene Wände, kein Schimmel, keine Kondensation, keine Staubumwälzung, keine Gebäude- und Objektverschmutzung, gesunde Raumluft, hohe Behaglichkeit und eine hohe am Objekt gemessene 29%-Einsparung der Jahresenergiemenge.

Im übernächsten „Denkma[i]!“ wird eingehend darüber berichtet. Wer sich jetzt schon für „Energieeffizienz durch Temperierung“ interessiert kann unter www.idms.at zwei



Abb. 21: Das Lapidarium der Karthause Mauerbach wurde bereits 1989 mittels Hüllflächentemperierung thermisch saniert

dehülle analog dem römischen Peristyl und Hypokaustum in den achtziger Jahren des 20. Jh. in München am Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege entwickelt und in unterschiedlichen Varianten erfolgreich angewandt.

Pilotprojekt Karthause Mauerbach

Die Vorteile der Hüllflächentemperierung für Kulturbauten und Menschen bewegen die Verfasserin bereits 1989

essentielle Beiträge über diese mit dem Kulturerbe kompatible Alternative im Umgang mit Energie und Gebäude abrufen. □

Mag. Maria Ranacher
akad. Konservatorin und Restauratorin

mehr zu diesem Thema
im Denkma[i]! Nr. 11 / Juni 2012

Die Zerstörungen gehen weiter – zur Denkmalschutz-Situation in Graz

Ein Aufstand Grazer Bürger hatte im Sommer 2010 mit dem Abbruch des Castellhofes begonnen (vgl. Denkma[i]l Nr. 6) und zur Gründung der „SOKO Altstadt“ geführt. Ein einzigartiges Gebäude aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts, das wichtigen Persönlichkeiten des Habsburger Hofes in Graz als Wohnsitz gedient hatte, war schon vor Jahren vom Landeskonservatorat als „nicht schützenswert“ eingestuft worden; Versuche, den Schutz nachzufordern, scheiterten daran, dass man die historische Bedeutung des Baues nicht erkennen konnte oder wollte. Auf die Frage, wie die Denkmalswürdigkeit seinerzeit geprüft wurde und wie das Ergebnis konkret lautete, wurde die Auskunft verweigert, das schürte manchen Verdacht.

Es folgten Beratungen, Aktionen, Briefe, Mails, schließlich im Oktober ein „Runder Tisch“ im Rathaus mit dem Bürgermeister, seinen Beamten, dem Bundesdenkmalamt und der Altstadt-Sachverständigen-Kommission. Am Beispiel von sechs „Tatorten“, darunter auch in der neuen Weltkulturerbezone um das Schloss Eggenberg, hat die SOKO die Dramatik des Verlustes bedeutender Bausubstanz in Graz anschaulich präsentiert. Die betroffenen Stellen zeigten zwar wenig Einsehen und verschanzten sich überwiegend hinter der „Amtsverschwiegenheit“, es wurde aber vereinbart, einem Diskussionsprozess eine Chance zu geben. Sogar ein „rotes Telefon“ mit dem Bürgermeister wurde eingerichtet. Die SOKO erstellte eine Liste mit der-



Abb. 23: Die ehem. „Cottone-Druckerey“ ist abbruchbedroht

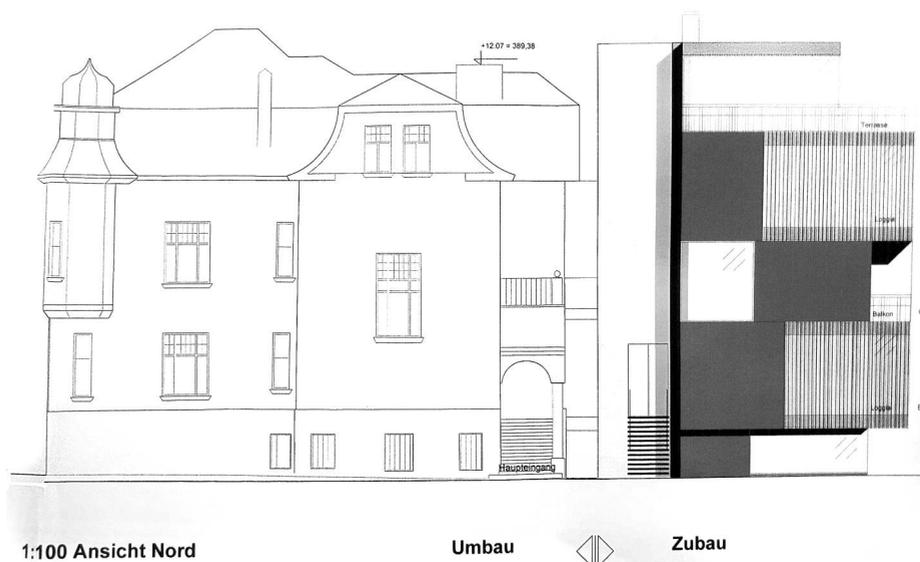


Abb. 22: Anbauprojekt Villa Radl

zeit 250 erhaltenswerten Grazer Objekten ohne Denkmalschutz und teilweise auch außerhalb der Altstadt-Schutzzonen. Es folgten zahlreiche Gespräche mit Experten, Ämtern, Politikern und Bürgern. In den laufenden Prozess der Evaluierung des STEK (Stadtentwicklungskonzeptes) schaltete sich SOKO Altstadt vehement ein, und in Einzelfällen wurde mit Vollmachten Einwendungen erhoben.

Zunächst scheint es aber, als würde die Bau-Lobby das Tempo nur noch mehr verschärfen. Und das Bittere daran: die wichtigste Schutz-Institution, das Bundesdenkmalamt, stellt dem nur wenig entgegen. Die letzten

traurigen Beispiele haben zu einem heftigen Briefwechsel mit dem Landeskonservatorat geführt, der hier teilweise wieder gegeben werden soll:

Ehemalige „Cottone-Druckerey“, Josefgasse 73:

Dieses vermut-

lich um 1740 errichtete, in seiner Form (Dreigiebel-Dach) einzigartige Bauwerk und eines der ältesten Denkmäler Grazer Industrie-Geschichte steht vor dem Abbruch. Rettungs-Versuche waren – wie uns vor Wochen der Landeskonservator erst auf Grund unserer schriftlicher Urgenz mitteilte – schon vor mehr als fünf Jahren daneben gegangen. Begründung: Bei der Prüfung der Bausubstanz „... stellte sich der bauliche Zustand als derart desaströs dar, dass eine denkmalgerechte Erhaltung auszuschließen war. Daher musste der Mandatsbescheid wieder behoben und damit der Denkmalschutz aufgehoben werden.“

Tatsächlich war das BDA damals erst durch einen an Fragen der Denkmalswürdigkeit interessierten und kompetenten Beamten der Stadt auf dieses denkmalwürdige Gebäude aufmerksam gemacht worden, zeigte sich aber angeblich nur wenig motiviert; die vorläufige Unterschutzstellung wurde wieder „behoben“ und die Baubehörde musste einen Abbruchbescheid erlassen.

Der behauptete „desaströse Zustand“ ist kaum nachzuvollziehen. Das Gebäude war bis vor wenigen Jahren auch noch bewohnt. Interessant erscheint in diesem Zusammenhang, dass 2008 sogar ein Sanierungsprojekt

das Gebäude mit einer Aufstockung weiter erhalten wollte; es kam nicht zustande, weil die Wohnungen nicht verkauft werden konnten. Inzwischen interessiert sich eine stadtbekanntere Immobilien-Verwertungsfirma für das Gelände.

Anbau an die denkmalgeschützte Villa Radl, Schubertstraße 68:

Wenn dieser dunkle Klotz wirklich an die denkmalgeschützte Villa angebaut und diese in ein Bürogebäude umgestaltet werden kann, dann fragt man sich zweierlei. Erstens: wozu gibt es einen Denkmalschutz? Und zweitens: wozu werden aufwändig Bebauungspläne erstellt, wenn ein wertvolles Villenviertel damit vor solchen Missbildungen nicht geschützt ist? Die Baubehörde ging in der Verhandlung jedenfalls davon aus, dass das BDA grünes Licht signalisiert hat. Da derartige Unterlagen im Bauakt aber nicht aufliegen müssen (eigenartig!), frage ich beim Landeskonservator an. Der antwortete: „Die bauliche Erweiterung liegt in einer Schwäche des Gesetzes und ist abgesehen davon in der von Ihnen vorgelegten Form noch nicht beim Denkmalamt eingereicht“.

Abbruch des ehemaligen „Mustralhofes“, Am Damm 53:

Vor wenigen Wochen mussten wir mit Entsetzen feststellen, dass auch hier schon wieder die Spitzhacke zugeschlagen hat. Auch dieses Gebäude hatte in Graz Industriegeschichte geschrieben: An der Adresse Am Damm 53 – 57 stellte von 1627 bis nach 1707 (!) die Familie Mustral Leder her. Jetzt fiel das Objekt dem Ausdehnungsdrang einem in Graz sehr geschätzten Leitbetrieb zum Opfer. Wenn man sich in die Wienerstraße nördlich des Lendplatzes wagt, nach den hässlichen Zweckbauten eines Autohauses beim denkmalgeschützten Nischenbildstock halt macht und dann den aktuellen Zustand mit dem alten Foto vergleicht, dann wird einem bewusst, dass hier ein Stück altes Graz brutal zu Grunde gerichtet wurde. Hier ist ein ganzer Stadtteil in den letzten Jahren zu einem hässlichen „desert point“ geworden, in der noch Container als angenehmste Objekte angesehen werden! Man fragt sich: Sollte man nicht auch den – hier völlig verloren wirkenden – Bildstock rasch in einen anderen Stadtteil versetzen? Unsere Frage: geschah das mit Billigung einer Schutzinstitution, die sich dem Er-

Zwei weitere von vielen aktuellen Sorgenkindern:

Der „Girardikeller“ in der Leonhardstraße 28 steht als Geburtshaus des Volksschauspielers und auch wegen seines Beispiels als noch intaktes Wohn- und Gasthaus der Vorstadt unter Denkmalschutz. Seit Jahren jedoch sieht das Denkmalamt dem ständigen Verfall zu und kann mit dem Besitzer zu keiner vernünftigen Lösung finden.

Solaranlagen an dem gut einsehbaren Dach des Franziskanerklosters fanden bereits die Zustimmung des Denkmalamtes. Die ASVK hat jedoch dagegen votiert und so wird es zu einer Berufung durch den Grazer Altstadt-Anwalt kommen. Wenn das Projekt durchgeht, so muss man sich um den Schutz der Grazer Welterbe-Dachlandschaft ernstlich Sorgen machen.

Fazit

Der Erhaltung wertvoller Bausubstanz stellen sich viele Probleme entgegen: Der Verdichtungsdruck auf die Stadt, die unsinnige Berechnungsmethode für zumutbare Sanierungen, das verschlechterte Denkmalschutz-Gesetz, die fehlenden rechtlichen Sanktions-



Abb. 24: Die Situation am ehem. Mustralhof im Jahr 1911 ...



Abb. 25: ... und was heute davon übrig ist

Ohne hier auf die nicht bekannten Details des kommenden Bescheides eingehen zu können, wird klar, dass das BDA damit den gesetzlichen Schutz für alle ähnlichen Villen in der einzigartigen Schubertstraße und noch mehr in anderen Villengebieten der Stadt Graz zumindest aufgeweicht hat. Das Schlimme daran ist das schlechte Beispiel: wenn im Vorfeld schon das Denkmalamt grünes Licht gibt, haben die Bauwerber praktisch schon einen Freischein.

halt von Denkmälern zu verschreiben hätte? Die Stellungnahme des Landeskonservators dazu: „... eine Antwort aus steirischer Sicht nicht erforderlich“. Nach Informationen, die uns von privater Seite zugespielt wurden, war für das abgerissene Gebäude früher Denkmalschutz gegeben gewesen, aber die „besseren Argumente“ der international tätigen Firma hatten gesiegt.

Mittel gegen die permanente Missachtung des Einfügungsgebotes usw. Dass sich aber die Institution des Bundesdenkmalamtes in der dünnen Kette der Bewahrer als derart schwächelndes Glied zeigt, ist höchst bedauerlich. □

Peter Laukhardt
SOKO Altstadt Graz

Stand des Artikels: 8.4.2011

Die Zinkhütte Döllach im alten Kohlborn von Großkirchheim - Teil II

Die Goldbergbauzeit vor 1765 und die Bildquelle von 1635

Bildliche Darstellungen von Orten und Abbildungen von Burgen und sonstigen Besitztümern, die als verlässliche

herumbliegenden reichen Golt und Silber Pergwerk" angeführt "nebst der Jennerschen Schmelz, Treib Hitten, Bucher, Mühl, Handelshaus Und Herrnwohnung". Diese Gemälde gelangten

mit dem Ende der Jennerschen Gewerkezzeit 1765 nach Südtirol und später in das Bergbaumuseum Trient.

Technische Bauten im Baukulturerbe Großkirchheims - was war und was ist noch erhalten?

Von den Industriebauten des Bergbauzentrums Döllach, den Pochwerken, den Mühlen, Schmelzen, Schmieden und sonstigen handwerklichen Zulieferbetrieben entlang des Zirknitzbaches und den Mühlen an der Möll (Mühl) war z.B. die um 1650 erbaute "Neue Schmelz" bis in die zwanziger Jahre des 20 Jh. erhalten, sie wurde später zu Postbus-Garagen umgebaut und in

de rechts der Zirknitz neben dem Kohlborn wurde später umgebaut und dient als Wohnhaus der letzten Gewerkefamilie May de Madiis.

Zur ursprünglichen Funktion des Döllacher Kohlborns

Das Kohlborngebäude ist auf der Legende der Jennerschen Ansicht von 1635 nicht eigens angeführt, gehörte es doch offensichtlich nicht zu dessen Besitz. Doch ist das unverwechselbare Gebäude am Gemälde rechts im Vordergrund, aus dessen Öffnungen Rauch aufsteigt - sowohl was die bauliche Gestalt mit den 3 Pfeilern der Stirnseite, wie auch die topographische Lage betrifft, ident mit der uns heute überlieferten Gestalt des Kohlborns. Nachdem kein anderes Gebäude auf diese Weise so intensiv rauchend dargestellt ist, kann mit einiger Gewissheit angenommen werden, dass es sich hier um den alten Röststadel handelt, in dem das bereits grob zerkleinerte Erz zum Abdampfen des Schwefels durch lange Feuerung geröstet wurde, um weiter zerkleinert, gemahlen und in der Neuen Schmelz zu reinem Gold geschmolzen zu werden. Der Name Kohlborn (vgl. barn engl. Scheune) bedeutet etymologisch Kohlen-Stadel oder Kohlen-Scheune. Man könnte also sagen, ein Gebäude in dem Kohle gelagert bzw. für die Erzröste gebraucht wurde, was einem Röststadel entspricht. Offensichtlich hat sich im Volksmund der Name Kohlborn durch alle Zeiten erhalten, was sich auch in der baulichen Gestalt einer Scheune bzw. eines Stadels widerspiegelt.

Die Frage der Datierung des Kohlborns

Vorbehaltlich der genauen Baualteranalyse liegt die Vermutung nahe, dass der gegenständliche Röststadel nicht erst im 17. Jh, sondern schon früher, also im 16. Jh. erbaut worden sein könnte. Neueste Untersuchungen haben im Kern sogar Reste aus dem Mittelalter (13. Jh.) nachgewiesen. Ob es der Röststadel der Putzen von Kirchambegk war oder ein Gemeinschaftsprojekt, das mehrere Gewerke nutzen konnten? Im Bild von Alt Döllach war das Gebäude jedenfalls intakt und in Funktion. Norbert

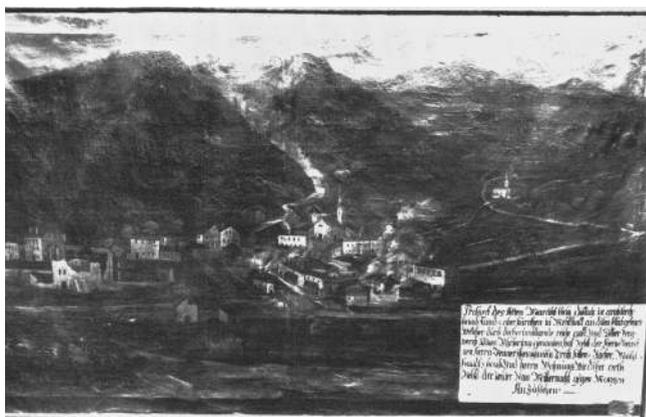


Abb. 26: Alt Döllach im Jahre 1635 auf einem Gemälde aus dem Bergbaumuseum in Trient – Die Vergrößerung unten zeigt den Kohlborn

Quellen herangezogen werden können, sind in dieser Zeit rar. Mathias Jenner verdanken wir eine ikonographisch und topographisch sehr wertvolle Ansicht von Döllach aus dem Jahr 1635 (Abb. 26) neben 2 kleinen Ölgemälden der Bergbaue vom Waschgang und der Sonnblickgruppe. Auf der Legende des Bildes "Prospekt des Alten Marktfleckh Döllach in Großkirchheim" auf der die Gebäude Döllachs in Gestalt und Topographie relativ genau wiedergegeben werden. Auf der Bildlegende rechts werden "die

den achtziger Jahren des 20. Jh.s. unter Verwendung des alten Dachstuhls zum Nationalparkhaus Hohe Tauern ausgebaut. Andere technische Bauten Alt-Döllachs blieben bis in die Mitte des 20 Jh. erhalten, wie die Mühlen entlang der Zirknitz und die (inzwischen abgerissene) alte Handlungsschmiede, in der, wie die Autorin sich gut erinnert, zu Anfang der 50 er Jahre noch Eisen geschmiedet und Pferde beschlagen wurden. Ebenso erhalten blieb das Nagelschmiedhaus aus dem 17. Jh. Die alte Goldmühle am Gemälde

Gauss hat den Kohlbarn 1984 am Baualterplan des Bundesdenkmalamtes jedenfalls in das 16. Jh. eingeordnet. Rudolf Ertl erwähnte 2004 der Verfasserin gegenüber, dass er am Mauerwerk allein 7 Bauperioden festgestellt habe. Das überaus stabil gebaute, widerständige Gebäude des Kohlbarns hat zahlreiche Hochwässer überlebt, und erscheint abgesehen von der eingetretenen Verwahrlosung und Verwitterung äußerst stabil. Lediglich die in den vorderen Räumen eingezogene Decke erscheint einsturzgefährdet und natürlich ist das Dach des nordostseitigen Raumes besonders desolat und infolge der Schneemassen im Winter 2010 eingebrochen. Eine dendrochronologische Untersuchung der Bauhölzer des Dachstuhls und des sonstigen Bauholzes hat eine erste Datierung auf das Jahr 1691 ergeben.

Die ursprüngliche Gestalt des Kohlbarns - originale Spuren und Baudetails

Vergleicht man das Gemälde von 1635 mit der heutigen Situation, so wirkt die heutige Gestalt des Kohlbarns im Verhältnis zu den umgebenden Gebäuden wesentlich kleiner als auf dem Ölgemälde von 1635. Das lässt sich nur daraus erklären, dass das Bodenniveau zur Erbauungszeit um etwa 2 m niedriger war, sodass der Kohlbarn in der ursprünglichen Höhe und Proportion abgebildet werden konnte. Auch waren 1635 die Mauern und die Eckpfeiler gut ein Drittel höher und das Dach steiler. Interessant ist auch, dass das alte Foto des Bildes uns zeigt, dass das Gebäude im 17. Jh. weiß, also verputzt gewesen sein muss. Um jedoch sichere und genauere Aussagen zu dieser historischen Bildquelle über Gestalt und Aussehen des Kohlbarns von 1635 machen zu können, wird die Autorin das wichtige Gemälde, von dem es derzeit nur eine qualitätlos gemalte Kopie und dieses alte Foto gibt (Abb. 26) in Trient besichtigen, untersuchen und fotografieren.

Veränderungen, Schäden und Verfall des Kohlbarns

Durch Änderungen im Arbeitsprozess kam es im Laufe der Zeit zu Änderungen, Umbauten und Zubauten. 1775/76 erfolgten natürlich im Zuge der Adaptierung des Gebäudes zur Zinkhütte größere Um- und Zubauten. An den Außenmauern, die sich heute unverputzt präsentieren, las-

sen sich mit freiem Auge alle Baunähte, Ergänzungen und Reparaturen feststellen. Die ausgezählten Mauerkronen und unebenen Abschlüsse der Pfeiler lassen annehmen, dass der Kohlbarn schon vor der Aufbringung des bestehenden Dachstuhls verwahrlost und eine Ruine war. Nach der Schließung der Zinkhütte war das Gebäude noch bewohnt. Doch niemand sorgte mehr für die Erhaltung des Dachs und des Gebäudes, es war dem Verfall preisgegeben.

Zur Erhaltung und Restaurierung des Döllacher Kohlbarn

Der Döllacher „Kohlbarren“ ist nicht nur das einzige technische Gebäude der Goldbergbauzeit, das in kaum veränderter Gestalt in Döllach erhalten ist, sondern seit der von 1796 - 1834 betriebenen Zinkhütte auch ein Denkmal der Zinkverhüttung - und nach dem Verschwinden der Zinkhütten die einzige Zinkhütte Europas! Um über die Baugeschichte und das originale Aussehen genau Bescheid wissen zu können und die Erhaltung und Restaurierung so wahrheitsgetreu als möglich durchführen zu können, muss das Objekt genau studiert werden und originale Spuren dokumentiert und nach Möglichkeit erhalten werden. Bei den kommenden Sanierungs- und Restaurierungsmaßnahmen ist es daher wichtig, dass der Leiter oder die Leiterin des Restaurierungsprojektes darauf achtet, dass angemessene Methoden und Firmen zum Einsatz kommen, deren Mitarbeiter imstande sind, die alte Substanz zu schonen und richtig zu behandeln. Es wäre wünschenswert, wenn ausgewiesene Handwerker der Region für Schindeln und Dachstuhl und nach Prüfung der Statik des Gebäudes im Falle der Mauersanierung auch ein erfahrener lokaler Maurer herangezogen werden. Damit erhält das bodenständige Handwerk durch die Sanierung und Restaurierung des Kohlbarns eine anspruchsvolle Aufgabe. Die Einstellung bestimmt die Arbeiten und es könnte eine Ehre sein an diesem Restaurierungsprojekt mitarbeiten zu dürfen.



Abb. 27: Zinkhütte mit freigelegtem Dachstuhl, 24.5.2011

Anregungen im Umgang mit unserem Kultur- und Naturerbe

Die Spurensuche im Zuge der Restaurierung des alten Kohlbarn kann ein Impuls sein, das noch erhaltene Baukulturerbe Großkirchheims wiederzuentdecken und adäquat zu erhalten. Die Spurensuche kann für alle Interessierte sowie für Schüler und Lehrer Anregung sein, das Bewusstsein für die eigene Umgebung und das verbliebene bäuerliche Baukulturerbe zu erforschen und zu erhalten. Und auch ein Augenmerk auf die vom Menschen gestaltete Natur im Sinne der kleinräumigen Erhaltung der Landschaftskultur lenken - wie z.B. sich der traditionellen Zäune oder Klaubsteinmauern anzunehmen, wieder mit natürlichen Sträuchern bewachsene Wege oder Straßenränder zuzulassen, mehr Natursteinmauern statt Sichtbeton zu verwenden und statt nur mehr Riesensteinmauern mit dem Bagger aufzuschichten lieber Steine in natürlich auffindbarer Größe zu verwenden - oder Bäume und die heimischen Eschen entlang von Feldgrenzen nicht auszumerzen sondern wieder zu pflegen - all das im Sinne der Ideen des Nationalparks Hohe Tauern und unserer gemeinsamen Umwelt. □

Mag. Maria Ranacher

Akad. Konservatorin und Restauratorin

Literatur:

Oliver Fries, vorläufiger Bericht über die Bauuntersuchungen zur Zinkhütte Döllach, 2011

weitere Literatur: siehe Teil I dieses Beitrages, Denkmajl Nr. 7, S. 31

Der Wiener Gürtel – ein Boulevard spiegelt die Entwicklung Wiens

Ohne Zweifel ist die Gürtel-Gegend heute eine Zone, die die Stadtplanung vor große Herausforderungen stellt: Ausufernder Straßenverkehr, häufige Staus, teilweise schlechte Bau- und Wohnungssubstanz und gewaltige Infrastruktur-Vorhaben rund um die

Wien war seit jeher Knotenpunkt wichtiger Handelswege, Drehscheibe zwischen Nord und Süd, Ost und West – begehrter Siedlungsraum. Andererseits war Wien auch lange Zeit Außen- grenze, Vorposten und Bollwerk; das römische Imperium hatte dort seinen

ge der Stadt, und im Norden und Osten die Donau und ihre zum Glück noch vorhandenen Auwald-Reste das Ausufernde der Stadt. Dabei bestand Ende des 19. Jahrhunderts durchaus die Gefahr, dass Wien – später als die nicht so heiß umfahrenden westlichen Metropolen – sich auch auf Kosten der Wald- und Auengebiete ausweiten könnte. Einigen mutigen Kommunalpolitikern wie Joseph Schöffel verdanken wir die Rettung des Wald- und Wiesengürtels; Nationalitätenspannungen, politische Wirren und schließlich der Erste Weltkrieg bereiteten den Expansionsgelüsten der Stadtplanung dann ein tragisches und dauerhaftes Ende.

Wie aber entstand in dieser limitierten Enge der Wiener Stadt der doch imposant breite Boulevard der Gürtelstraße? Dazu ein geraffter Blick zurück in die Geschichte:

Gegen Ende des 1. Jahrhunderts n. Chr. wurde in einem Teilbereich der heutigen Innenstadt, nahe des heutigen Donaukanals, ein römisches Militärlager errichtet. Es umfasste 456 x 531 Meter und diente dem Schutz des sogenannten Limes, der Außengrenze des Römischen Reiches. Etwa gleichzeitig entstand im Bereich des heutigen 3. Bezirks eine römische Zivilstadt. Das Lager wurde zwar in der Völkerwanderungszeit zerstört, dennoch zeigen archäologische Funde mit Sicherheit, dass es auch nach dessen Fall eine fortgesetzte Besiedelung innerhalb der ehemaligen Lagermauern gab. Neben der alten Siedlung im Bereich des Römerlagers, die sich auch als Stadtbürgerschaft bezeichnen lässt, entwickelten sich etwa ab dem 9. Jahrhundert rund um die ältesten Wiener Kirchen (um St. Ruprecht, St. Peter und Maria am Gestade) wehrhafte Kirchensiedlungen in Form von unregelmäßig gewachsenen Dörfern. Nach und nach entstanden in der Gegend des heutigen 1. Bezirks bis hin zur alten Limes-Straße (heute Herrngasse-Augustiner Straße) weitere befestigte Siedlungen

Ab 1137 erfolgte ein erster Bau des Stephansdomes im Kreuzungspunkt der Ost-West mit den Nord-Süd-Handelswegen.

1155 verlegte Heinrich II. seine Resi-



Abb. 28: Die Stadtbahn- (heute U-Bahn-)Station Gumpendorfer Straße

Schaffung eines Wiener Hauptbahnhofs.

Generationen von PlanungsexpertInnen sind am Gürtel gescheitert – vielleicht, weil sie versuchten, technokratische Lösungen für die Hauptprobleme zu finden (z.B. Einhausungen oder Tunnels für den Straßenverkehr), anstatt zunächst die Entwicklung dieser Region, die Geschichte, die historischen Dimensionen zu erkunden und so die prägenden Faktoren zu begreifen und herauszufinden, wo geschickt ange-setzte Hebel der Planung Entwicklungen in eine erwünschte Richtung bewirken können.

Ein simpler Blick auf den Stadtplan von Wien zeigt, dass Wien im Vergleich zu anderen Europäischen Metropolen weit kompakter und komprimierter geblieben ist als etwa Paris oder Berlin (trotz Mauer und Teilung).

Limes (dessen Erhebung zum Weltkulturerbe erwogen wird!) und später begegnete man der Sorge vor den Expansionsgelüsten des Osmanischen Reichs mit einer Militärgrenze. Zwei verheerende Türkenbelagerungen, denen nur die kleine Wiener Festung standhielt, und etliche kleinere Scharmützel mit bewaffneten Desperados unterschiedlicher Herkunft prägten sich lange in der Erinnerung der Wiener Bevölkerung ein und bewirkten, dass der Hunger nach großzügigen neuen Stadtvierteln und nach breiten und repräsentativen Straßenzügen erst spät einsetzte.

Die Innenstadt kann man daher bequem (und angenehm!) zu Fuß erkunden und auch die Bezirke innerhalb des Gürtels sind ohne Gewaltmärsche auf Schusters Rappen zu erkunden. Außerhalb des Stadtgebietes begrenzen der Wiener Wald, die grüne Lun-

denz nach Wien, in den Bereich des heutigen Platz am Hof. Ende des 12. Jahrhunderts umfasste die babenbergische Stadterweiterung ungefähr den heutigen Ersten Bezirk; die ca. 3,5 km Stadtmauer verlief etwa einen Häuserblock innerhalb der heutigen Ringstraße. So blieb die befestigte Stadt bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.

Freilich boten die mittelalterlichen Mauern in den folgenden Jahrhunderten kaum noch wirklich Schutz; außerhalb der Festung, in den Vorstädten und Vororten Wien wohnten um 1770 etwa 160.000 Menschen und bereits die Zweite Türkenbelagerung hatte deutlich gemacht, dass Wien ohne das Entsatzheer, ohne Hilfe von außen verloren gewesen wäre ...

Als dann Anfang des 18. Jahrhunderts Unruhen in Ungarn ausbrachen, deren Ausläufer auch Wien erreichten, entschloss sich die habsburgische Herrschaft zur Errichtung einer äußeren Befestigungsanlage. Allerdings folgte man nicht den Empfehlungen des Militärexperthen Prinz Eugen – er wollte keine zweite Mauer oder durchgehende Wehranlagen, sondern eher vorgelagerte „Befestigungsinseln“ mit Türmen, um weit ausblicken zu können. Stattdessen entschied man sich 1704 zur Anhäufung eines 4 – 5 Meter hohen und über 13 km langen Erdwalles, der in den folgenden Jahren teilweise mit Holzstämmen und Steinen verstärkt wurde.

Militärische Bedeutung erlangte der Wall kaum, doch bereits 1705 wurde er zur Maut- und Zollgrenze. Am Linienwall wurde die innerhalb der Stadt geltende „Verzehrungssteuer“, eine Art Mehrwertsteuer auf Nahrungsmittel, eingehoben. Außerhalb des Wallles konnten Speisen und Getränke wesentlich billiger angeboten werden; das führte zu einer Art „Klassengeografie“. Innen entstanden prächtige Zinshäuser der Begüterten, außen die Zinskasernen der ArbeiterInnen. Daneben entwickelte sich entlang des heutigen Außengürtels eine fast durchgehende Vergnügungsmeile mit Wirts-



Abb. 29: Der Metzleinstaler Hof am Margaretengürtel 90-98: ältester Städtischer Gemeindebau in Wien von 1920

häusern, Varietés und Lokalen aller Art. Die Bevölkerung innerhalb der Wohlstandsgrenze bevorzugte den inneren Bereich zum Wohnen, aber zum Wochenende, am Abend, da zog es viele in die preisgünstigen Genussviertel außerhalb des Walles.

Die Stadt wuchs weiter; bis 1840 stieg die Zahl der BewohnerInnen in den Vorstädten auf über 300.000, der Raum innerhalb des Walls wurde knapp und der Kaiser wollte eigentlich parallel zur Schleifung der Stadtmauern um die City auch gleich den Linienwall einebnen. Doch der Wall war hartnäckig. Die Reichen in der Stadt fürchteten den Pöbel und die Vororte bangten um ihren Standortvorteil durch ein günstiges Kostenniveau. Doch der Linienwall wurde mehr und mehr zum Handels- und Verkehrshemmnis. Erst Ende 1890 kam es schließlich zur Eingemeindung der Vororte und um die Jahrhundertwende zur Anlage der Stadtbahn nach den Plänen von Otto Wagner. Parallel dazu musste der Wienfluss reguliert werden, da ständige Überschwemmungen noch während der Bauphase am Gürtel mehrmals zu Verwüstungen führten. Wagner hatte die Stadtbahntrasse bewusst teils als Hochbahn mit breiten Bögen, teils eingetieft geführt, um Transparenz und Durchlässigkeit zu bewahren. Dagegen fällt jetzt am Südgürtel teilweise der dort noch be-

stehende Trennungswall der Südbahn und macht im Zuge des Hauptbahnhof-Baus einem neuen Stadtviertel Platz.

Doch über die Jahrzehnte verkam die Gürtelumgebung; Slums entstanden, Substandardwohnungen dominierten am Außengürtel und die Verkehrslawine verdeckte die Wagner-Architektur, machte die Bögen zu grauen und zugekleisterten Rumpelkammern. Erst in den 1990er Jahren entdeckten kreative StadtplanerInnen, Pionier-GastronomInnen und Multi-Kulti-UnternehmerInnen die ursprünglich als „Boulevard der Arbeiterklasse“, als proletarisches Pendant zur bürgerlichen Ringstraße geplante Prachtstraße. Mit nationalen und EU-Mitteln wurden urbane Projekte entwickelt und nach und nach erlebt der Gürtel eine Renaissance.

Am besten: Selbst anschauen und erfahren! □

Dr. Madeleine Petrovic

Buchautorin „Der Wiener Gürtel - Wiederentdeckung einer Prachtstraße“

iD-Führung:

Der Wiener Gürtel -

Wiederentdeckung einer Prachtstraße

22.10.2011 (siehe S.35)

Kärnten – Heiligenblut: Wird Apriacher Stockmühlen das Wasser abgedreht?

Den berühmten Apriacher Stockmühlen im Nationalpark Hohe Tauern, Gemeinde Heiligenblut, droht Ungemach in Form eines geplanten Kleinkraftwerks. Bereits seit 2008 plant ein Betreiber knapp unterhalb der acht historischen Holzwassermühlen ein Kraftwerk zu errichten. Gegen die bereits erteilte wasserrechtliche Genehmigung haben Anrainer und Mühlenbesitzer Einspruch erhoben. Befürchtet wird eine Verringerung der Wassermenge, die ein Betreiben der Mühlen unmöglich machen würde, Lärmbelästigung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Während der Betreiber des Projekts versichert, dass die Einwände unbegründet seien, hegen die Anrainer große Sorgen. Der entsprechende Bescheid der Bezirkshauptmannschaft spricht eine unklare Sprache. Das Bundesdenkmalamt, das bis jetzt nicht eingeschaltet war, will ebenfalls prüfen, inwieweit ein Kraftwerk mit dem Mühlenensemble vereinbar ist. Die Apriacher Stockmühlen, eine Kette von acht steil an den Hang gebauten Getreidemühlen, stehen als hervorragendes Beispiel volkstümlich-technischen Bauens in den Alpen seit 1983 unter Denkmalschutz.

Kärnten – Völkermarkt: Wertvoller Stadel soll Neubau weichen

Ein bemerkenswerter alter Stadel in Völkermarkt soll dem Erweiterungsbau der Bezirkshauptmannschaft wei-

chen. Der im 18. Jahrhundert erbaute, später veränderte Stadel des ehemaligen Augustiner-Eremitenlosters in der Sponheimerstraße steht nicht unter Denkmalschutz. Versuche, das Bauwerk zu erhalten und zu sanieren sind an den angeblich unverhältnismäßig hohen Kosten gescheitert. Obwohl eine Initiative vor Ort ca. 200 Unterschriften für den Erhalt des Bauwerks gesammelt hat, stehen die Zeichen auf Abriss und Neubau. Ein Architektenwettbewerb für den Zubau wird derzeit ausgeschrieben.

Niederösterreich – Semmering: UNESCO-Welterbe in Gefahr

Wie die Landschaftsschutzorganisation „Alliance for Nature“ befürchtet, könnte der geplante Semmering-Basistunnel die seit 1998 zum UNESCO-Weltkulturerbe zählende Semmeringbahn gefährden. Es gibt die Befürchtung, dass nach In-Betriebnahme des Tunnels die alte Bahnstrecke zur Aussichtsbahn für Touristen degradiert,



Abb. 30: Sorgen machen sich die Anrainer um den zukünftigen Betrieb der einzigartigen Apriacher Stockmühlen

im schlimmsten Fall gar stillgelegt wird. In Anbetracht der unrühmlichen Nebenbahn-Stilllegungen seitens der ÖBB in Niederösterreich scheint dies keine unberechtigte Sorge. Auch der zu geringe Schutz der umgebenden Kulturlandschaft, der im Managementplan nur als Pufferzone ausgewiesen ist, wird kritisiert.

Andere Stimmen weisen auf den Vorteil des Tunnels hin, der darin liegt, die durch steigenden Güterverkehr immer größeren Abnutzungen ausgesetzte historische Strecke zu entlasten. Die alte Strecke werde zudem als Ersatztrasse benötigt. Sie soll durch den Tunnel nicht ersetzt, sondern nur ergänzt werden. Man kann für die Zukunft der Semmeringbahn nur hoffen, dass die ÖBB in diesem Zusammenhang ein strengeres Verständnis von Denkmalschutz an den Tag legt als man es von zahlreichen anderen Denkmal-Problemfällen im Bahnbereich kennt.

Niederösterreich – Tünnitz: Gasthof abgerissen

In der niederösterreichischen Alpengemeinde hat der Streit um die Zukunft des ehemaligen „Gasthofs Schwarzer Adler“ (Nr. 7), eines ortsbildprägenden Einkeihgasthofes mit einer im Inneren weitgehend erhaltenen Gebäudestruktur aus dem 16. – 18. Jahrhundert, mit dem Abbruch des Objektes geendet. Anstelle des leer stehenden großen Gasthofs soll ein Neubau für „Betretes Wohnen“



Abb. 31: Dieser wunderschöne alte Stadel in Völkermarkt soll zerstört werden

entstehen, einen Plan, den auch der Bürgermeister der Gemeinde, Christian Leeb, tatkräftig unterstützt. Ein in Auftrag gegebenes statisches Gutachten besagte, dass von dem leer stehenden Gebäude Gefahr ausgeht, woraufhin umgehend mit der Demolierung begonnen wurde. Das Denkmalamt hatte sich zuvor vergeblich für die Erhaltung ausgesprochen.

Salzburg – Hallein: Stadt will Altstadtsschutz lockern

Die Altstadt von Hallein steht seit 1990 unter Ensembleschutz. Schon damals war der bemerkenswerte, aus dem Spätmittelalter stammende Häuserbestand der Altstadt, durch Veränderungen und Abbrüche gefährdet, weshalb eine Unterschutzstellung per Bescheid erfolgte. Im Zuge von nötiger neuer Wohnraumbeschaffung sollen nun auch Gebäude der Altstadt, die nicht mehr „sanierungsfähig“ sind, abgerissen werden dürfen. So lautet ein Vorstoß des Halleiner Bürgermeisters Christian Stöckl, wie der ORF berichtet. In Gesprächen mit dem Denkmalamt soll erreicht werden, dass weniger wertvolle und gleichzeitig desolate Gebäude durch Neubauten ersetzt werden dürfen. Anzunehmen ist, dass damit die charakteristische Denkmaleigenschaft, die gerade in der Gesamtanlage als Stadt- und Denkmal begründet liegt, zumindest beeinträchtigt wird.



Abb. 33: Das Haus Wichtelhuberstraße 16 soll innerhalb des Altstadtensembles von Hallein entbehrlich sein



Abb. 32: Die Gründerzeitvilla in der Plainstraße 43, Salzburg - Elisabethvorstadt

Salzburg (Stadt): Villa Scherer abbruchgefährdet

Die sog. Villa Scherer in der Salzburger Plainstraße 43 soll, wenn es nach den Wünschen der Eigentümerin geht, nach zwanzigjährigem Leerstand abgerissen werden. Eine langwierige Auseinandersetzung mit dem Stadtssenat hatte den Abriss bis jetzt aufgeschoben. Dessen abschlägiger Bescheid gegen den Abrissantrag beruhte auf einem Gutachten, dass die Instandhaltungskosten billiger bemaßt als Abriss und Neubau.

Wien: Hugo-Meisl-Wohnung nicht denkmalwürdig?

Mit einem kleinen Fiasko haben die Bemühungen geendet, die ehemalige Wohnung des legendären Fußballtrainers Hugo Meisl an ihrem Originalstandort im Wiener Karl-Marx-Hof zu erhalten, geendet. Die nahezu unverändert im Stil der 1930er Jahre erhaltene und mit zahlreichen Erinnerungsobjekten ausgestattete Wohnung Meisls musste nach dem Auszug von Meisls Tochter von den Nachfahren des „Wunderteam“-Kapitäns geräumt und an „Wiener Wohnen“ „besenrein“ zurückgegeben werden. Die Pläne, die Wohnung zu erhalten und hier eine sporthistorische Gedenkstätte zu schaffen, hatten sich zerschlagen. Zuvor hatte das Wien-Museum im Auftrag von „Wiener Wohnen“ die Woh-

nung begutachtet, ihre Expertise fiel jedoch negativ aus, für eine museale Nutzung sei die Wohnung nicht geeignet, der Grad an Authentizität zu gering. Experten des Bundesdenkmalamtes hatten hingegen eine positive Einschätzung zum Wert des Ensembles gegeben. Befürworter einer Gedenkstätte bis hinauf zu Bundespräsident Fischer hatten letztlich jedoch das Nachsehen. Die Wohnung musste geräumt werden, das Mobiliar wurde vom „Verein für Geschichte der Arbeiterbewegung“ übernommen, konkrete Pläne, sie doch noch in irgendeiner Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, gibt es nicht.

Wien: Oberleuthner-Hof abgerissen

Ein versteckt liegender alter Gutshof, der über die Jahre dem Verfall preisgegeben war, wurde Ende letzten Jahres abgerissen: der sog. Oberleuthner-Hof in Aspern (22. Bezirk Donaustadt, Asperner Heldenplatz). Er bestand aus mehreren Bauteilen unterschiedlichen Alters, umfasste neben mehreren Wirtschaftsgebäuden und Stadeln auch die Reste einer ehemaligen Brauerei. Obwohl immer wieder Sanierungsgerüchte die Runde machten, hatte der Abrissbagger nunmehr das letzte Wort. Aspern verliert damit einen gewichtigen Teil seiner Identität als „Dorf in der Stadt“. □

Mit der neuen Kolumne laden wir Sie – wer te Mitglieder unseres Vereins – ein die Vielfalt der Initiative Denkmalschutz zu präsentieren. Wenn Sie bestimmte Veranstaltungen, Presseausendungen, Denkma[i]lberichte oder sonstige Aktionen des Vereins interessant oder sinnvoll erachtet haben, so teilen Sie uns dies bitte in Form eines kurzen Berichtes mit. Es sind dies wichtige Rückmeldungen zur Abstimmung des weiteren Kurses der Initiative Denkmalschutz. Die neue Kolumne soll Ihnen aber auch die Möglichkeit geben Persönlichkeiten und Initiativen vorzustellen, die im Sinne unseres Vereins agieren. Nicht zuletzt wollen wir auch unsere Observatoren ermuntern an dieser Stelle über gefährdete Objekte ihres Gebietes zu berichten. Wir hoffen, dass Sie von diesem Angebot Gebrauch machen und damit zu einer noch besseren Verständigung unserer Mitglieder beitragen.

Unser 1. Beitrag gilt Herrn **Prof. Mag. Willibald Haider**, der sich gegenüber unserem Verein besonders großzügig erwiesen hat. Vor mehr als 30 Jahren erfasste ihn eine Leidenschaft, die bemerkenswert viele Blüten getrieben hat. Um genau zu sein, sind es mehr als 150.000 Farbdias die dadurch entstanden sind. Wie es sich für einen pensionierten Lehrer des Bundesgymnasiums 21 - Ödenburger Straße gehört, war der Auslöser dieser latent vorhandenen Passion ein von ihm initiiertes Schulprojekt, dessen Ziel es war, die Schüler mit dem Fotoapparat für die architektonischen Schönheiten in der Umgebung der Schule zu sensibilisieren.

Das Projekt war ein großer Erfolg und „ließ ihn nicht mehr ruhen“, da er in weiterer Folge auch privat die Idee verfolgte, die städtebaulichen Besonderheiten Wiens, wie zum Beispiel

Ringstraße, „2er-Linie“, Gürtel oder die Ortskerne Floridsdorfs systematisch zu erfassen. Bald reichte das Interesse an der fotografischen Dokumentation über die Grenzen Wiens hinaus und war die Kamera auch auf einige Orte Niederösterreichs fokus-



Abb. 34: Prof. Willibald Haider schenkt der Initiative Denkmalschutz sein historisch wertvolles Fotoarchiv

siert. Die intensive Beschäftigung mit der Materie blieb dem interessierten Publikum selbstverständlich nicht verborgen, weswegen Herr Prof. Haider nur wenig später auch Lichtbildervorträge hielt und als Reiseleiter vor Ort auf die Schönheiten Österreichs und der östlichen Nachbarländer hinwies. Getreu dem Motto „Schönheit braucht Distanz“, war es Herrn Prof. Haider immer wichtig zu vermitteln, auch die vermeintlich alltägliche Umgebung mit den Augen eines Besuchers zu sehen. Schließlich brachte er auch am Höhepunkt seiner Fotosammlung die Distanz auf zu überlegen, was mit dieser geschehen soll und war sich rasch darüber im Klaren, dass ein solcher Bestand nicht ausschließlich der Be-

friedigung einer Leidenschaft, sondern einem höheren Zweck zu dienen hat. Deswegen hat er sich dazu entschlossen, Teile der Sammlung an verschiedene öffentliche Einrichtungen, wie zum Beispiel das Bildarchiv der Österreichischen Nationalbibliothek oder das Diözesanarchiv St. Pölten zu geben. Das Kernstück der Sammlung mit mehr als 30.000 Fotografien hat Herr Prof. Haider unserem Verein überlassen und begründete seine Entscheidung mit dem engagierten Einsatz der Initiative Denkmalschutz für den Erhalt der gefährdeten Kulturgüter Österreichs, die bei seinen Fotoexpeditionen allgegenwärtig waren und zum Teil nur mehr auf Fotografien, wie den seinen, zu sehen sind.

So sehr wir uns über dieses für die Tätigkeit des Vereins wichtige Geschenk freuen und an dieser Stelle Herrn Prof. Haider nochmals herzlich danken, sind wir uns auch über die damit verbundene Verantwortung bewusst. Wir bitten Sie daher um Verständnis, dass wir Sie neuerlich daran erinnern, dass die Initiative Denkmalschutz auf Grund der wachsenden Bestände dringend ein Vereinslokal benötigt. Dieses sollte in Wien und circa 30 bis 40 m² groß sein. Wenn Sie Eigentümer solcher freien Lokale oder Wohnungen kennen, die ruhige Mieter – wie unseren Verein – zu schätzen wissen und bereit wären, diese günstig zu vermieten, sind wir für Ihre Hinweise sehr dankbar. Wir hoffen also mit Ihrer Hilfe bald ein geeignetes Vereinslokal gefunden zu haben und möchten uns bei dieser Gelegenheit auch bei unseren Mitgliedern **Editha** und **Georg Weber** bedanken, die sich freundlicherweise bereit erklärt haben, die Fotosammlung vorübergehend in ihrem Haus aufzubewahren. □

Die Villa Wustl und der iD-Aktionstag am 25.9.2011

Auf vielfachen Wunsch wollen wir Sie darauf hinweisen, dass es nach unserem Sommerfest im Jahr 2010 noch einmal die Möglichkeit geben wird die Villa Wustl in Wien-Hietzing zu besichtigen, und zwar anlässlich des Tages des Denkmals am 25. September 2011. Auch Vertreter der „Initiative Denkmalschutz“ werden vor Ort sein und interessierte Besucher um 13 Uhr mit ihrem Vortrag zum Thema „Vom Tusculum zur Industriellen-Villa - Auf

den Spuren von Carl Freiherr von Hügel bis Richard Wustl“ über die historische Bedeutung dieser Liegenschaft informieren. Es ist dies der 1. Aktionstag der „Initiative Denkmalschutz“, der interessierten Personen anlässlich einer kostenlosen Veranstaltung die Möglichkeit geben soll den Verein noch besser kennenzulernen und Mitglied zu werden. Wir würden uns freuen auf diese Weise wieder neue Mitglieder bei der „Initiative Denkmalschutz“ begrüßen zu dürfen und bitten unsere treuen Mitglieder

dafür zu werben! An überzeugenden Argumenten soll es neben dem vielfältigen Angebot des Vereins nicht fehlen, da allen Personen, die an diesem Tag der „Initiative Denkmalschutz“ beitreten der Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2011 erlassen und nur jener für 2012 fällig wird. Wie immer Sie sich entscheiden, wir freuen uns auf eine Begegnung mit Ihnen. Bis bald in der Villa Wustl (Details auf Seite 35). □

Claus Süß

Veranstaltungen / Termine

Sonntag, 25. September 2011

Villa Wustl - Aktionstag der Initiative Denkmalschutz

Anlässlich des „Tag des Denkmals“ (siehe unten) wird auch die Villa Wustl zu besichtigen sein. Um 13 Uhr beginnt der PowerPoint-Vortrag der „Initiative Denkmalschutz“ über die historische Bedeutung dieser Liegenschaft mit dem Titel „Vom Tusculum zur Industriellen-Villa - Auf den Spuren von Carl Freiherr von Hügel bis Richard Wustl“. Wenn Sie an diesem Tag unserem Verein beitreten wird Ihnen der Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2011 erlassen und nur jener für 2012 fällig.

Ort: Auhofstraße 13-15, 1130 Wien, **Zeit:** 13 Uhr
kostenlos, keine Mitgliedschaft erforderlich!



Abb. 35: Aktionstag in der Villa Wustl - 25.9.2011

Sonntag, 25. September 2011

„Tag des Denkmals“ in ganz Österreich

Im Rahmen der "European Heritage Days" lädt das Bundesdenkmalamt dieses Jahr zum Thema „aus Holz“ ein. Bei freiem Eintritt öffnen sich die Türen zum wertvollen kulturellen Erbe Österreichs. Fachleute und Eigentümer bieten persönlich Führungen durch mehr als 200 Objekte. Nähere Auskünfte im Bundesdenkmalamt (tel. 01 / 534 15-169) bzw. www.tagdesdenkmals.at; kostenlos, keine Mitgliedschaft erforderlich!



Abb. 36: Tag des Denkmals - 25.9.2011

Samstag, 22. Oktober 2011

Der Wiener Gürtel - Wiederentdeckung einer Prachtstraße

Dr. Madeleine Petrovic hat sich als Autorin des oben erwähnten Buches bereit erklärt mit uns einen Spaziergang über diesen vielfach unterschätzten Boulevard zu machen. Sie wird uns vom "Bahnorama" am Areal des künftigen Hauptbahnhofes einen ersten Überblick der Tour geben, die sich diesmal mit dem Wiener Südgürtel befassen wird. Er gilt als die Wiege des kommunalen Wiener Wohnbaus und wird daher gerne auch als die "Ringstraße des Proletariats" bezeichnet. Dipl. Ing. Franz Jiskra wird uns als Verkehrsplaner über aktuelle Entwicklungen, das architektonische Erbe Otto Wagners und den Wiener Westbahnhof informieren, wo die Tour endet. **Treffpunkt:** 10 Uhr, Bahnorama, Favoritenstraße 51, 1100 Wien (nahe S- und U1-Station "Südtiroler Platz")

Anmeldung erforderlich, Führungsbeitrag (Spende) 8,- Euro (exkl. Eintritt Bahnorama 2,50 Euro)



Abb. 37: Der Wiener Gürtel - 22.10.2011

Freitag, 25. November 2011

Weihnachtsfeier im Atelier von Prof. Martin Kupf

Martin Kupf ist akademischer Restaurator und einer der Autoren des bekannten Buches "Stadtbildverluste Wien". Der sorglose Umgang mit dem Stadtbild hat ihn schon in frühen Lebensjahren aktiv werden und in manchen Situationen auch auf Baugerüste steigen lassen. Sein Atelier ist daher ein wahres Panoptikum achtlos entsorgter Teile von Architektur und Innenausstattung längst demoliierter Gebäude. Da jedes dieser Stücke eine interessante Geschichte hat, könnte der Abend etwas länger werden ... **Ort:** Ölzeltgasse 4, 1030 Wien, **Zeit:** 18 Uhr

Anmeldung erforderlich (begrenzte Teilnehmerzahl), Beitrag für Besichtigung inkl. Imbiss & Getränke (Spende): 15,- Euro



Abb. 38: Weihnachtsfeier Prof. Kupf - 25.11.2011

Donnerstag-Samstag, 12. bis 14. Jänner 2012

Monumento Salzburg, 1. Fachmesse für Denkmalpflege

Mit der publikumsoffenen Fachmesse „Monumento Salzburg“ (www.monumento.at) wird eine internationale Plattform für Denkmalpflege, Denkmalschutz, Restaurierung und Bodendenkmalpflege in Österreich geschaffen. Das Motto der erstmals stattfindenden Messe, die hinkünftig im 2-Jahres-Rhythmus abgehalten wird, lautet „Emotion & Material“. Als Schwerpunktthema wurde für 2012 das Thema „Holz“ gewählt.



Abb. 39: Monumento Salzburg - 12.-14.1.2012

Freitag, 20. Jänner 2012

Baustellenführung durch das Winterpalais des Prinzen Eugen

Mit dem 1697 errichteten Winterpalais des Prinzen Eugen hat das Finanzministerium einen Sitz mit langer Tradition. Das 1752 von Maria There-

Veranstaltungen / Termine

Fortsetzung von Seite 35

sia erworbene Palais war nach einigen Adaptierungen zuerst der Sitz der Münz- und Bergbehörde und seit 1848 das k. k. Finanzministerium. Nun ist eine Generalsanierung des Finanzministeriums um ca. 80 Mio. Euro erforderlich. Dipl. Ing. Wolfgang Brenner wird uns als einer der verantwortlichen Architekten durch die Baustelle führen.

Ort: Himmelpfortgasse 8, 1010 Wien, **Zeit:** 15:30 Uhr

Anmeldung erforderlich, Führungsbeitrag (Spende) 8,- Euro

Samstag, 24. März 2012

Das Wiener Arsenal, ein Frühlingsspaziergang: Vom architektonisch herausragenden Militärkomplex der Monarchie zum multifunktionalen Stadtteil der Gegenwart. Dauer ca. 2 Stunden. Es führt Dr. Franz J. Maringer vom Verein Initiative Arsenal (www.vi-arsenal.at).

Treffpunkt: 10 Uhr, Innenhof des Objekts 1, Eingang Ghegastraße/Schweizergartenstraße, 1030 (Autobuslinie 69A, Station "Arsenal").

Anmeldung erforderlich, Führungsbeitrag (Spende) 8.- Euro

Samstag, 14. April 2012

Vollversammlung der Initiative Denkmalschutz im Festsaal des Palais Klein, einem historistischen Ringstraßenpalais von Carl Tietz, unter Einfluss von Theophil Hansen). Die Fassade wurde 2010-11 in ihrer alten Farbenpracht wiederhergestellt. Vor der Vollversammlung **Vortrag über das Palais Klein** von Frau Mag. Ines Müller (Restauratorin/Kunsthistorikerin), die bei der Restaurierung maßgeblich mitarbeitete und sich mit der Geschichte des Hauses und seines Architekten beschäftigt hat.

Ort: Dr.-Karl-Lueger-Platz 2 (Prunkstiege in der Einfahrt links, 1. Stock), 1010 Wien (U3-Station "Stubentor")

Zeit: 10 Uhr, Vortrag; ab 10:30 Uhr Vollversammlung

Samstag, 5. Mai 2012

Tageswanderung entlang der Semmeringbahn

Dr. Günter Dinobl hat sich als Autor von Büchern und Aufsätzen über die Geschichte der Semmeringbahn umfangreiches Wissen über diese von der UNESCO ausgezeichneten Bahnlinie angeeignet. Er wird uns entlang dem Bahnwanderweg vorbei an Aussichtspunkten, Viadukten und anderen Bahnbauten zwischen Payerbach und Semmering führen.

Anmeldung erforderlich, Führungsbeitrag (Spende) 15.- Euro. Genaue Details werden noch bekannt gegeben (im nächsten Denkma[i] bzw. unter <http://idms.at>)

Samstag, 19. Mai 2012

"Am Steinhof" - Begegnung mit der "Moderne"

Dr. Mara Reissberger, als Kunsthistorikerin Spezialistin für die Zeit um 1900, führt uns durch Steinhof, der größten und modernsten Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke seiner Zeit.

Treffpunkt: 14:45 Uhr, Otto-Wagner-Spital, Haupteingang, Baumgartner Höhe 1, 1140 Wien (Autobus 48A, Station "Otto-Wagner-Spital")

Anmeldung erforderlich, Führungsbeitrag (Spende) 8.- Euro

MITGLIEDERTREFFEN

5. September, 17. Oktober, 5. Dezember 2011

Zeit: ab 18:30 Uhr (jeweils Montag) – Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen!

Ort (wenn nicht anders angegeben): Gasthaus „Zur Reblaus“ (im Hof hinten), Obere Augartenstraße 72, 1020 Wien (U2-Station Taborstraße, Ausgang Taborstraße)

Hinweis: Die Teilnahme an Veranstaltungen ist nur Mitgliedern möglich (falls nicht anders angegeben), für Neumitglieder ist die erste Führung gratis! Bei Mitgliedertreffen sind Gäste und Interessenten willkommen. Allfällige Änderungen und nähere Informationen werden rechtzeitig per Newsletter (e-Mail) und auf <http://idms.at> bekannt gegeben.



Abb. 40: Finanzministerium - 20.1.2012



Abb. 41: Wiener Arsenal - 24.3.2012



Abb. 42: Palais Klein - 14.4.2012



Abb. 43: Semmeringbahn - 5.5.2012

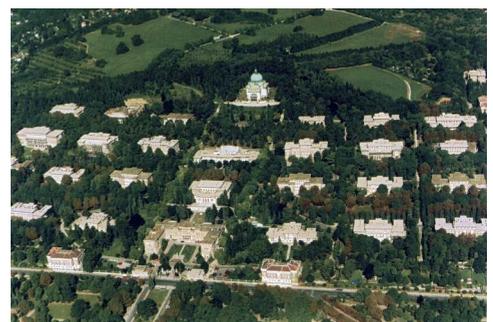


Abb. 44: Am Steinhof - 19.5.2012